

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2017 – 2020

E I N L A D U N G

zur

25. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 28. Mai 2020, 13.30 Uhr

Kongresszentrum (Saal Aspen)

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 25. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 09.01.2020 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrates zum elektronischen Bezug bereit.

2. Massnahmenpaket Coronavirus/COVID-19

Beilage Nr. 245: Antrag des Kleinen Landrates vom 28.04.2020

3. Motion Iris Hoffmann betreffend Einführung einer digitalen Aktenaufgabe, Frage der Erheblicherklärung und Abschreibung

Beilage Nr. 246: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.05.2020

Beilage Nr. 247: Motion Iris Hoffmann betreffend Einführung einer digitalen Aktenaufgabe vom 07.11.2019

4. Resolution "Keine unnötige Belastung durch eine Helikopterbasis am falschen Standort"

Beilage Nr. 248: Resolution vom 06.05.2020

5. Postulat Walter von Ballmoos betreffend Regabasis, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 249: Antrag des Kleinen Landrates vom 18.02.2020

Beilage Nr. 250: Postulat Walter von Ballmoos und Mitunterzeichner vom 17.03.2016 betreffend Regabasis Dörfji, Flüelatal (Talstation Pischa)

Auflageakten:

- Dokumentation zur Informationsveranstaltung der Gemeinde Davos vom 01.07.2019 zur Regabasis ARA Gadenstatt
- Bericht der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) vom 13.09.2016 mit Standortevaluation Helibasis Davos

6. Teilrevision Ortsplanung Mountainbikeweg Ischalp - Bolgen Plaza

Beilage Nr. 251: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.05.2020

- Auflageakten:
- Vorprüfungsbericht ARE vom 11.03.2020
 - Planungs- und Mitwirkungsbericht
 - Genereller Erschliessungsplan 1:2500
 - Kurzbericht Concepta AG vom 03.04.2020
 - Technischer Bericht Caprez Ingenieure vom 24.03.2020

7. Übernahme und Neubau Wasserversorgung Büelen, Bauabrechnung

Beilage Nr. 252: Antrag des Kleinen Landrates vom 31.03.2020

- Auflageakten:
- Kostenübersicht Gesamtprojekt WV Büelen vom 24.03.2020
 - Kostenkontrolle Versorgungsleitung Reservoir Büelen (16202)
 - Kostenkontrolle Neubau Reservoir Büelen (16201)
 - Kostenkontrolle Erschliessung Büelen (16203)
 - Kostenkontrolle Hydrantenanlage Büelen (16204)

8. Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2020, Lawinverbauung Dorfberg

Beilage Nr. 253: Antrag des Kleinen Landrates vom 28.04.2020

- Auflageakten:
- AWN, Grundsatzentscheid vom 29.01.2019
 - Sammelprojekt Schutzbauten 2020, LV Dorfberg vom 24.01.2020

9. Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020 - 2024

Beilage Nr. 254: Antrag des Kleinen Landrates vom 05.05.2020

- Auflageakten:
- Schutzwaldpflege-Kreditrahmen 2020-2024, Brief AWN vom 04.02.2020
 - Betriebsplan der Gemeinde Davos
 - Bestandeskarten 1 : 10'000; Süd, Mitte, Nord
 - Holzereimassnahmen nach Dringlichkeiten 1 : 10'000; Süd, Mitte, Nord
 - Jungwaldpflege nach Dringlichkeit, 1 : 10'000; Süd, Mitte, Nord

10. Postulat Hans Vetsch betreffend Einrichtung einer Entleerungsstelle für Fäkalientanks von Reisebussen, Massnahmen des Kleinen Landrats, Überweisung und Abschreibung des Postulats

Beilage Nr. 255: Antrag des Kleinen Landrates vom 25.02.2020

Beilage Nr. 256: Postulat Hans Vetsch vom 30.10.2019, Einrichtung einer Entleerungsstelle für die Fäkalientanks von Reisebussen

11. Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Davoser Kultur- und Nachtleben schützen; Stellungnahme des Kleinen Landrates

Beilage Nr. 257: Antrag des Kleinen Landrates vom 18.02.2020

Beilage Nr. 258: Interpellation von Landrat Philipp Wilhelm und vier Mitunterzeichner vom 18.05.2017 betreffend "Davoser Kultur- und Nachtleben schützen"

12. Persönliche Vorstösse

13. Mitteilungen des Kleinen Landrates

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Kongresszentrum ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Hanspeter Ambühl, Landratspräsident

Davos, 6. Mai 2020

Sitzung vom 28.04.2020
Mitgeteilt am 01.05.2020
Protokoll-Nr. 20-312
Reg.-Nr. F2.3.1

An den Grossen Landrat

Massnahmenpaket Coronavirus/COVID-19

1. Ausgangslage

Das Coronavirus hat sich in den vergangenen Wochen und Monaten weltweit schnell und stark verbreitet. Bund und Kantone haben im Februar und März 2020 verschiedene Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems erlassen.

Schliesslich hat der Bund am 16. März 2020 die Situation als "ausserordentliche Lage" eingestuft. Dies erlaubt dem Bundesrat in allen Kantonen, einheitliche Massnahmen anzuordnen. Seither gelten schweizweit äusserst weitgehende Massnahmen (Lockdown). So sind öffentliche und private Veranstaltungen verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete wurden bis am 19. April 2020 geschlossen. Zwischenzeitlich verlängerte der Bundesrat diese Frist bis mindestens 26. April 2020, um dann in eine Phase der schrittweisen Lockerung überzugehen. Es wird aber noch lange dauern, bis das Leben in allen Bereichen wieder in den gewohnten Bahnen verläuft wie vor dem Ausbruch der Pandemie.

2. Massnahmen von Bund und Kanton zur Linderung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Lockdowns

Bund und Kanton haben zahlreiche Massnahmen getroffen, um die weitreichenden wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns abzufedern. So unterstützt der Bund die Wirtschaft mit Sofortmassnahmen in der Höhe von über 60 Milliarden Franken (Stand Mitte April 2020). Ziel der auf verschiedene Zielgruppen ausgerichteten Massnahmen ist, Entlassungen zu vermeiden, die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige aufzufangen. Auf eine detaillierte Auflistung wird an dieser Stelle verzichtet, da die Massnahmen in den vergangenen Wochen verschiedentlich ergänzt wurden und dies wohl auch in den nächsten Tagen und Wochen geschehen wird.

Stattdessen wird verwiesen auf die Internetseiten des Bundes: einerseits des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das die Entscheide des Bundesrats chronologisch

auflistet, andererseits des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), das zahlreiche weitere Informationen veröffentlicht.

- <https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home/dokumentation/coronavirus.html>
- https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Auch der Kanton Graubünden hat verschiedene Massnahmen getroffen. Der Kanton unterstützt beispielsweise die Bündner Wirtschaft zusätzlich, zum Beispiel mit 80 Millionen Franken in Form von Solidarbürgschaften. Er zeigt Kulanz bei Zahlungsfristen und verzichtet auf Verzugszinsen und Mahngebühren. Ebenso hilft der Kanton im Kultur- und Sportbereich. Ferner gewährt er den Spitälern finanzielle Unterstützung. Auch an dieser Stelle wird auf eine detaillierte Auflistung verzichtet, da auch der Kanton die ursprünglichen Massnahmen verschiedentlich erweitert hat und dies möglicherweise auch zukünftig geschehen wird. Detaillierte Informationen sind beispielsweise zu finden unter:

- <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/medien/Seiten/Medien.aspx>
- <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/Seiten/2020033001.aspx>
- <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/Seiten/2020040801.aspx>
- <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/Seiten/2020041602.aspx>
- <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2020/Seiten/2020041501.aspx>

An einzelnen Massnahmen wird der Kanton auch die Bündner Gemeinden finanziell beteiligen, so zum Beispiel bei ausserordentlichen Beiträgen zur Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung (50 % zu Lasten der Gemeinden) oder bei der Übernahme von Einnahmeausfällen von Bündner Spitälern (10 % zu Lasten der Gemeinde).

3. Massnahmen auf kommunaler Stufe

Verschiedene Schweizer Gemeinden und Städte haben in der Zwischenzeit zusätzliche Massnahmen ausgearbeitet, um die wirtschaftlichen Folgen weiter zu lindern.

Auch wichtige Bereiche der Davoser Wirtschaft sind von den bundesrätlichen Massnahmen stark betroffen, insbesondere der Tourismussektor und der Handel. Der Kleine Landrat hat deshalb entschieden, ebenfalls ein Massnahmenpaket auszuarbeiten. Verschiedene Massnahmen können vom Kleinen Landrat selbst erlassen werden, andere fallen in die Zuständigkeit des Grossen Landrates.

3.1. Massnahmen in der Kompetenz des Kleinen Landrates

Massnahme 1: Betreuung für Kindergarten- und Schulkinder

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) Graubünden hat am 13. März 2020 mitgeteilt, dass alle Schulträgerschaften vom 16. bis 20. März 2020 eine schulergänzende Betreuung anbieten müssen für Familien, die keine andere Betreuungsmöglichkeit als die Grosseltern haben. Der Kleine Landrat hat daraufhin am 17. März 2020 entschieden, dass das Betreuungsangebot für die Davoser Kindergarten- und Schulkinder auch ab dem 23. März 2020 fortgeführt wird, und zwar so lange, bis eine anderslautende Anweisung vom Bund resp. vom Kanton erlassen wird oder der Bedarf nicht mehr ausgewiesen ist. Zudem trägt die Gemeinde Davos die

Kosten für die Betreuung, falls der Kanton diese nicht ohnehin übernimmt. In einer weiteren Mitteilung hat das EKUD am 19. März 2020 diese Frist vorbehaltlich anderweitige bundesrechtliche Regelungen bis zum 19. April 2020 verlängert und zugesichert, dass die Trägerschaften der Volksschule bei der Umsetzung dieser Massnahme unterstützt werden. Der Kleine Landrat hat sich also vor dem zweiten kantonalen Entscheid proaktiv für ein längerfristiges Betreuungsangebot für Kindergarten und Schulkinder ausgesprochen und so die Eltern von schulpflichtigen Kindern wirksam unterstützt.

Massnahme 2: Vorzeitige Aufhebung des Winter-Baustopps

Das in Art. 154 Abs. 2 des kommunalen Baugesetzes festgehaltene Verbot von Bauarbeiten bis am Osterdienstag wurde per 22. März 2020 ausser Kraft gesetzt, also über drei Wochen vor dem ordentlichen Termin. Der mit diesem Artikel bezweckte Schutz der Ruhe für Gäste fällt angesichts des zwangsweisen Saisonendes nicht mehr ins Gewicht. Zudem konnte die für Davos wichtige Bauwirtschaft und die Beschäftigten in diesem Sektor so wirkungsvoll und frühzeitig unterstützt werden.

Massnahme 3: Festhalten an rekordhohen Investitionen der Gemeinde

Die genehmigten Projekte werden wie geplant ausgeführt. Nachdem bereits im Jahr 2019 rekordhohe Investitionen verbucht wurden, sind für 2020 noch höhere Investitionen budgetiert. Im Jahr 2020 wird die Gemeinde Davos voraussichtlich die höchsten Nettoinvestitionen seit mindestens 1961 realisieren. Dies sichert der regionalen Wirtschaft Planungssicherheit und Aufträge, auf welche sie bei der unsicheren Wirtschaftslage dringend angewiesen ist, und zwar ohne Ausfallrisiko. Dadurch werden die Arbeitsplätze von Arbeitnehmenden gesichert.

Massnahme 4: Benützungsgebühren für einheimische Vereine

Einheimische Vereine, die gemeindeeigene Schulräumlichkeiten (insbesondere Turnhallen) mieten, wird jährlich Rechnung gestellt, in der Regel rückwirkend auf Basis der effektiven Nutzungen. Ein ursprünglich angedachter Erlass der Mieten für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 2020 kommt für die meisten Vereine nicht in Frage, weil die effektiven Nutzungen im Jahr 2020 aufgrund des behördlichen Verbots und somit auch die nutzungsabhängige Rechnungsstellung tiefer sein werden.

In Ausnahmefällen wurden Jahrespauschalen definiert. In diesem Fall verzichtet der Kleine Landrat auf die Miete vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020. Das Hochbauamt wird angewiesen, die Jahresrechnungen entsprechend zu kürzen und der Finanzverwaltung den gekürzten Betrag auch aus folgendem Grund mitzuteilen: Um die Kosten der Gemeinde nachvollziehen zu können, wird in der Kostenstelle 100120 Kleiner Landrat ein neues Konto eröffnet (3920.90 interne Verrechnung Erlass von Mieten/Benützungsgebühren Corona). Die Ausfallkosten werden diesem Konto belastet und der entsprechenden Kostenstelle (hier 5102170) gutgeschrieben.

Massnahme 5: Verzicht auf Parkplatz-Gebühren

Um den Alltag mit seinen aktuell besonderen Herausforderungen für Betriebe und Bevölkerung möglichst zu vereinfachen, aber auch das Aufgaben-Portfolio der Gemeindepolizei auf das Nötwendigste zu beschränken, wurde die Gebührenpflicht bei Parkplätzen auf öffentlichem Grund mit Beschluss vom 17. März 2020 durch den Kleinen Landrat bis auf Weiteres aufgehoben. Von der Aufhebung der Gebührenpflicht nicht betroffen sind die Parkhäuser. Die Gebührenpflicht wird wieder eingeführt, sobald die ausserordentliche Lage aufgehoben, Massnahmen und Vorgaben zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie gelockert werden oder die Situation in Davos sich offensichtlich gebessert hat.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, dass ab dem 27. April 2020 eine schrittweise Lockung der getroffenen Massnahmen erfolgen soll. Der Schulbetrieb soll demnach wieder ab dem 11. Mai 2020 aufgenommen werden. Aufgrund der Frühlingsferien wird der Präsenzunterricht in der Davoser Volksschule am 18. Mai 2020 aufgenommen. Deshalb wird die Gebührenpflicht wieder per 1. Juni 2020 eingeführt. Je nach weiterem Verlauf behält sich der Kleine Landrat vor, die Aufhebung der Gebührenpflicht allenfalls zu verschieben.

Die Parkmünz-Einnahmen vom 17. März 2019 bis 31. Mai 2019 beliefen sich auf 99'388 Franken. Somit liegt dieser Einnahmenverzicht in der Nachtrags-Kompetenz des Kleinen Landrates.

Massnahme 6: Kulanz gegenüber Davoserpass-Inhabern

Die Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie haben enormen Einfluss auf den öffentlichen Verkehr. In Absprache mit dem Bundesamt für Verkehr setzt die öV-Branche alles daran, die Grundversorgung im öV in der Schweiz sicherzustellen. Die Reduzierung des Angebotes und die einschneidenden Massnahmen mit der Aufforderung, den öV nur in wichtigen Angelegenheiten zu nutzen, haben zu einem massiven Nachfrageeinbruch von rund 80 % gegenüber dem Normalbetrieb geführt. Die Abonnement-Inhaber, die ihren Fahrausweis während der Pandemie aus verschiedenen Gründen nicht nutzen können, haben verständlicherweise Forderungen an die Transportunternehmen und die öV-Verbände geäussert. Trotz der finanziell schwierigen Situation für die Unternehmen hat die öV-Branche entschieden, auf die verschiedenen Jahresabonnemente (GA, Verbund- und Streckenabonnemente) eine Kulanz von zusätzlichen Tagen zu gewähren.

Der Verkehrsbetrieb Davos hat während des Lockdowns keine Ausdünnung seiner Linien resp. der einzelnen Kurse vorgenommen. Einzig wurde der Sommerfahrplan bereits am 21. März statt am 6. April 2020 eingeführt. Somit konnten die VBD-Kunden das gesamte Fahrplanangebot uneingeschränkt nutzen. Nach Rücksprache mit Werner Glünkin, Fachstellenleiter öV des Amtes für Energie und Verkehr Graubünden, wird auch dem Verkehrsbetrieb Davos nahegelegt, sich gegenüber der Kundschaft kulant zu zeigen.

Der Kleine Landrat hat am 28. April 2020 entschieden, den Davoserpass-Inhabern einen Gutschein für eine VBD-Tageskarte abzugeben. Diese Gutscheine sind mit einem Enddatum versehen und können innerhalb des angegebenen Zeitraumes beim Chauffeur gegen eine VBD-Tageskarte eingetauscht werden. Die Abgabe dieser Kulanz-Tageskarten für Erwachsene (im Wert von 10 Franken) und der Kulanz-Tageskarten Halbtax für Junioren (im Wert von 5 Franken) wird zu einem Einnahmehausfall von rund 6'500 Franken führen. Der Druck der Gutscheine wird rund 500 Franken kosten. Die genauen Angaben zum Abholen der Tageskarten-Gutscheine werden durch den VBD festgelegt und in den Medien und den üblichen Informationskanälen publiziert.

Massnahme 7: Abonnemente eau-là-là

Aufgrund der übergeordneten Massnahmen musste der Hallenbadbetrieb ab Samstag, 14. März 2020, 17.00 Uhr eingestellt werden. Gemäss Beratung des Verbands für Hallen- und Freibäder verlängert die Mehrheit der Bäder die Abonnemente. Die Gemeinde Davos schliesst sich dieser Haltung aus Kulanzgründen an und verlängert die Halbjahres- und die Jahreskarten um die Ausfallzeit bis zur Wiedereröffnung. Bei einer Wiedereröffnung per Ende Mai wird mit Kosten von 25'907 Franken gerechnet bzw. mit 33'595 Franken bei einer Wiedereröffnung per Ende Juni 2020.

Massnahme 8: Schutzmasken für die Davoser Bevölkerung

Schutzmassnahmen der Bevölkerung sind ständig in der öffentlichen Debatte. Der Bundesrat hat bislang noch keine Maskenpflicht für gewisse Tätigkeiten der Bevölkerung, beispielsweise beim Einkaufen, bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs oder im Umgang mit besonders gefährdeten Personen erlassen. Im angrenzenden Ausland wird die Maskenpflicht bereits diskutiert und teilweise eingeführt. Da sich ein Teil der Davoser Bevölkerung mit Masken ausrüsten möchte, eine spätere Empfehlung oder eine Pflicht zum Maskentragen seitens des Bundesrates eine verstärkte Nachfrage auslösen würde und bereits viele zweifelhafte Maskenhändler ihre Ware überteuert anbieten, beschloss der Krisenstab am 16. April 2020, dass die Gemeinde 50'000 Masken eines schweizerischen Produzenten anschaffen und an die Bevölkerung ohne Gewinn weiterverkaufen wird. Der Preis pro Maske kann im Rahmen einer Sammelbestellung mit dem Spital Davos tief gehalten werden und wird 40 Rappen betragen.

Weitere Massnahmen des Kleinen Landrates:

a) Lohnfortzahlung für Mitarbeitende

Die Gemeinde bezahlt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von der Schliessung einzelner Abteilungen aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen betroffen sind, den vollen Lohn aus, also 100 %. Gemäss Abklärungen des Personaldienstes bei den zuständigen kantonalen Instanzen erhält die Gemeinde generell keine Kurzarbeitsentschädigung, also auch nicht für die Mitarbeitenden des Hallenbads oder der Sportanlagen, welche per 1. Mai 2020 von DDO zur Gemeinde übergehen.

b) Zahlung von Kreditorenrechnungen vor Fälligkeitsdatum

Wie der Kanton Graubünden und die Stadt Chur bezahlt die Gemeinde Davos Rechnungen für Lieferungen und Leistungen bis auf weiteres nicht erst bei Fälligkeit der Rechnung, sondern so schnell wie möglich im Rahmen der wöchentlichen Zahlungsläufe (in der Regel freitags), nachdem die Rechnung von den zuständigen Instanzen geprüft wurde. Dies verbessert die Liquidität der Lieferanten und der Dienstleister.

c) Debitorenbewirtschaftung

Der Kleine Landrat übernimmt die Regelungen des Kantons für sämtliche Forderungen der Gemeinde in allen Bereichen inkl. Steuern. Die wichtigsten Punkte sind:

- Der Verzugszinssatz wird für das ganze Kalenderjahr 2020 auf 0 % festgelegt, es wird also auf Verzugszinsen für das Jahr 2020 verzichtet.
- Auf Mahngebühren für eine zweite Mahnung (30 Franken) wird bis Ende 2020 verzichtet.
- Mahnläufe für die erste und zweite Mahnung sowie für Betreibungen wurden ab 22. April 2020 wieder aufgenommen. Mit einer längerfristigen Unterbrechung der Sanktionsläufe würde gemäss Ausführungen der kantonalen Steuerverwaltung lediglich erreicht, dass sich die Inkassomassnahmen akkumulieren und zu einem späteren Zeitpunkt konzentriert ausgelöst würden. Vielmehr möchte die kantonale Steuerverwaltung erreichen, dass sich steuerpflichtige Personen in finanziellen Notlagen zwecks Zahlungserleichterungen melden und kulante Lösungen vereinbart werden können (Stundungen).

Somit ist eine einheitliche Vorgehensweise zwischen Kanton und Gemeinde sichergestellt. Unterschiedliche Regelungen und Massnahmen wären für die Zahler schwieriger nachvollziehbar und erklärungsbedürftig.

d) Prüfung von Massnahmen im Bereich Sozialhilfe

Aufgrund der einschränkenden Massnahmen zur Bekämpfung der weiteren Verbreitung des Coronavirus sind vermehrt Personen auf finanzielle Unterstützung in Form einer Bevorschussung angewiesen. Es wurde dabei geprüft, ob im Rahmen der ordentlichen Prozesse die Unterstützungen rechtzeitig ausbezahlt werden können oder ob hierfür im Sinne einer Überbrückungshilfe Vorschüsse z.B. über den Sozialhilfefonds gesprochen werden sollen. Von letzterem rät das kantonale Sozialamt ab. Es wurde klar betont, dass bei einer nicht erfolgten Rückerstattung eines Vorschusses nicht einfach eine Verrechnung über den Lastenausgleich Soziales erfolgen könne. Dafür müsse ein rechtlicher Anspruch bestehen, der aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen immer vorrangig geprüft werden muss.

Zudem ist Sozialhilfe subsidiär gegenüber einer Corona-Erwerbsersatzentschädigung, die der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. April 2020 auch auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende ausgeweitet hat. Diese Erwerbsersatzentschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet, sondern muss bei der für die betreffende Person zuständigen Ausgleichskasse angemeldet werden, welche die Ansprüche prüft. Es ist möglich, dass Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden muss, bis von den Ausgleichskassen ein Anspruch geprüft wurde und Leistungen ausbezahlt werden. In einem solchen Fall haben Sozialdienste von den unterstützten Personen eine Abtretung allfälliger Ansprüche auf rückwirkend ausbezahlte Corona-Erwerbsersatzentschädigungen zu verlangen. Gestützt auf solche Abtretungen können Sozialdienste verlangen, dass ihnen rückwirkende Ansprüche direkt ausbezahlt werden. Ebenso ist Sozialhilfe subsidiär gegenüber einer Kurzarbeitsentschädigung. Im Bedarfsfall muss Sozialhilfe bevorschussend erbracht werden, wobei die Rückerstattung sicherzustellen ist.

Unabhängig davon gilt aber der Grundsatz, dass Sozialhilfe rechtzeitig erbracht wird. Unaufschieb- bare wirtschaftliche Hilfe muss in dringenden Fällen sofort geleistet werden. Unter Umständen besteht bereits ein Unterstützungsanspruch, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht vollständig abgeklärt sind, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Sozialhilfeanspruch besteht.

Aus diesem Grund wird davon abgesehen, systematisch Bevorschussungen über den Sozialhilfefonds auszubezahlen. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der üblichen Gesuche, die speditiv behandelt werden. Beiträge des Sozialhilfefonds kommen wie bisher in begründeten Härtefällen zum

Zuge. Zudem kann der Sozialdienst bei in Frage kommenden Fällen bei der Caritas Graubünden und beim Roten Kreuz Graubünden Gesuche stellen. Hintergrund ist, dass die Glückskette eine Spendenaktion zur Bewältigung der Corona-Krise gestartet hat. Das gesammelte Geld soll unter anderem alleinstehenden Senioren, Menschen am Existenzminimum und Behinderten zugutekommen und wird durch die Glückskette an verschiedene Partnerhilfswerke weitergeleitet, insbesondere Caritas Schweiz, das Schweizerische Rote Kreuz, das Schweizerische Arbeiterhilfswerk und die Pro Senectute.

3.2. Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Landrates

Massnahme 1: Erlass von Mietzinsen bei gewerblichen Mietern

Die Gemeinde vermietet verschiedene Räumlichkeiten an Davoser Handels- und Gewerbetreibende bzw. an Handelsketten, die ganzjährig eine Filiale in Davos betreiben. Viele solcher Betriebe mussten aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen ihre Aktivitäten einstellen bzw. ihre gemieteten Lokale schliessen. Im Sinne des Bundesrates, der verschiedentlich an die Solidarität aller appellierte, und im Sinne einer Signalwirkung an andere Eigentümer und Vermieter erlässt der Kleine Landrat die gewerblichen Mieten für Mieter von Gemeinderäumlichkeiten, die ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung schliessen mussten, und zwar für die Monate März bis vorerst April 2020. Der Hinweis der Signalwirkung an andere Eigentümer erfolgt im Wissen, dass sich durch Mietverzicht von privaten Eigentümern die Steuererträge von Bund, Kanton und Gemeinde entsprechend reduzieren.

Gegenstand dieser Massnahme ist auch die Vermietung des Eisstadions an den HCD (fixer Mietzinsanteil). Nicht Gegenstand dieser Massnahme sind Wohnungen, die an Firmen vermietet werden (z.B. Personalzimmer), ebenso nicht Parkplätze.

Diese gewerblichen Mieten betragen gemäss Gemeindebuchhaltung 2019 umgerechnet auf zwei Monate ca. Fr. 150'000. Somit ist für diesen Nachtrag der Grosse Landrat zuständig (Art. 34 Abs. 2 lit. g Gemeindeverfassung).

Um die Kosten der Gemeinde nachvollziehen zu können, werden die Ausfallkosten dem Konto 3920.90 interne Verrechnung Erlass von Mieten/Benützungsgebühren Corona belastet und der entsprechenden Kostenstelle gutgeschrieben

Diese Massnahme gilt nur subsidiär zu allfälligen Leistungen durch Bund und Kanton im Bereich gewerbliche Mietzinsen, die – falls zur Verfügung stehend – anstelle der Unterstützung seitens der Gemeinde bezogen werden müssen. Die Rechnungsfreigabe erfolgt einzeln durch den Kleinen Landrat nach Rechnungsstellung mit Nachweis/Dokumentation der Betriebsschliessung und der einzeln beim Bund und beim Kanton beantragten und nicht gewährten Unterstützungen durch die in Frage kommenden Gewerbetreibenden.

Massnahme 2: Separatrechnung 2019/20 Kongresszentrum

In der Dezember-Sitzung behandelt der Grosse Landrat üblicherweise die Separatrechnungen von DDO, unter anderem jene des Kongresszentrums. Anlässlich der Erweiterung des Kongresszentrums haben Gemeinde und DDO im Jahr 2010 die vormals bestehende Vereinbarung überarbeitet. Der Grosse Landrat hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2010 genehmigt.

Diese Vereinbarung sieht vor, dass DDO als Betreiberin des Kongresszentrums eine Kostendeckung von 80 % erreichen soll. Wird dieser Wert unterschritten, so wird die Differenz bis 80 % hälftig aufgeteilt zwischen DDO und Gemeinde. Wenn der Wert von 80 % übertroffen wird, profitiert DDO umgekehrt hälftig von der Differenz. Ziel dieser Vereinbarung ist es, ein wirtschaftliches Handeln soweit wie möglich sicherzustellen. Die Regelung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Im Zuge der bundesrätlichen Massnahmen kam jedoch auch das Kongressgeschäft zum Erliegen. Gemäss einer Hochrechnung von DDO bezüglich Separatrechnung 2019/20 beträgt die Differenz zum Kostendeckungsgrad von 80 % ca. 800'000 Franken, die gemäss der Vereinbarung hälftig aufzuteilen sind zwischen der Gemeinde und DDO.

Da die COVID-19-bedingten Ertragsausfälle durch wirtschaftliches Handeln von DDO als Betreiberin nicht beeinflussbar sind, ist vorgesehen, dass die Gemeinde den Anteil zu Lasten DDO in der Separatrechnung 2019/20 erlässt und der Anteil bis 80 % zu Lasten der Gemeinde geht (zusätzlich aber maximal 400'000 Franken). Diese Unterstützung soll DDO helfen, dass sich der Tourismusort Davos nach der Lockerung der behördlichen Massnahmen wieder bestmöglich positionieren und ein besonders gästefreundliches Programm anbieten kann, sofern zulässig bereits für den Sommer 2020. Zudem ist zu erwähnen, dass DDO durch das vorzeitige Ende der Wintersaison Gästetaxeneinnahmen entgangen sind und nicht zusätzlich durch einen hohen Anteil zur Erreichung des vereinbarten Kostendeckungsgrads von 80 % des Kongressbetriebs geschwächt werden soll.

Aber auch ab 1. Mai 2020 ist mit Ertragsausfällen zu rechnen. Bei einer hoffentlich baldmöglichst eintretenden Normalisierung des Wirtschaftslebens könnte der anteilige negative Deckungsbeitrag ab 1. Mai 2020 zu Lasten DDO ebenfalls in der Sitzung des Grossen Landrates vom Dezember 2020 behandelt werden. Sind im Herbst 2019 die Auswirkungen auf die Separatrechnung 2020/21 der Coronavirus-Krise noch nicht quantifizierbar, so wird im Jahr 2021 bei der Abnahme der Rechnung 2020/21 über einen Verzicht des Anteils von DDO zu befinden sein.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass auch beim Restaurant Extrablatt inkl. Catering Kongresszentrum mit deutlichen Mindereinnahmen zu rechnen ist. Gemäss einer Hochrechnung von DDO per Ende März 2020 wird sich das Nettoguthaben 2019/20 auf rund 100'000 Franken belaufen, gegenüber 373'726.57 Franken in der Rechnung 2018/19. Hierfür ist kein Nachtragskredit oder kein Beschluss notwendig, da es sich um keinen freiwilligen Einnahmenverzicht handelt. Umgekehrt fällt aber auch die von der Gemeinde zu leistende Managemententschädigung tiefer aus, und zwar im gleichen Verhältnis, wie der in der Separatrechnung ausgewiesene Cash Flow abnimmt.

3.3. Weitere Kostenbeteiligungen/Ertragsausfälle

Aufgrund der Entscheide von übergeordneten Behörden wird sich die Gemeinde auch in anderen Bereichen beteiligen müssen. So zum Beispiel beim Ertragsausfall beim Spital (zweitunterster Link im Kapitel 2 dieses Antrags) oder betreffend Beiträge für die Sicherstellung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Beschlüsse zu diesen oder zu anderen Bereichen gefällt werden mit Kostenfolgen zu Lasten der Gemeinden.

Die von Bund und Kanton erlassenen Gegenmassnahmen werden wesentliche Auswirkungen auf die Steuererträge haben. Diese sind nicht quantifizierbar, da beispielsweise der weitere Verlauf der

Lockerungsmassnahmen noch offen ist, oder aber auch, weil man nicht weiss, wie sich die Steuerfaktoren ohne Coronavirus-Krise entwickeln würden. Gewisse Steuerarten werden schnell reagieren, wie z.B. Quellensteuern im Bereich Tourismus, insbesondere falls sich der Auftakt zur Sommersaison nach hinten verschieben sollte. Dann aber auch kurz- bis mittelfristig, bis das Steuerjahr 2020 grösstenteils veranlagt ist (2021 bis 2023). Aber auch danach ist von erheblichen Ertragsausfällen auszugehen, z.B. wegen der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit, Verluste innerhalb von sieben Jahren mit steuerbaren Gewinnen zu verrechnen. Gerade letzteres hat z.B. nach der Finanzkrise nach 2008 im Kanton Zürich für einige Jahre zu massgeblichen Ausfällen geführt.

4. Fazit

Das Coronavirus, die beschlossenen Gegenmassnahmen und deren wirtschaftliche Folgen stellen viele Länder und in der Schweiz alle Staatsebenen vor grosse Herausforderungen. Bund, Kantone und Gemeinden sind einerseits bei ihren eigenen Aufgaben mit den kostspieligen Auswirkungen der Corona-Krise konfrontiert. Andererseits werden Einnahmehausfälle bei der öffentlichen Hand kurz- bis mittelfristig zu gewärtigen sein. Vor diesem Hintergrund ist es in der Verantwortung des Kleinen Landrates, ein angemessenes Massnahmenpaket zu erwägen, das – im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde – als Ergänzung zu den übergeordneten Massnahmen von Bund und Kanton die wirtschaftlichen Folgen etwas lindert.

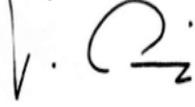
Mit den Massnahmen dieser Vorlage beabsichtigt der Kleine Landrat, dass die Gemeinde Davos ihren Beitrag bei der Bewältigung der Epidemie leistet. Davos hat grosses Potenzial, den bisher erfolgreichen Weg weiter fortzuführen und die Corona-Krise als vorübergehende Erscheinung wegzustecken. Der Kleine Landrat will dabei rasch und unkompliziert handeln, verschiedene Massnahmen umsetzen und stellt folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Von den Massnahmen in der Kompetenz des Kleinen Landrates wird Kenntnis genommen (Ziffer 3.1 des Antrags).
2. Der Grosse Landrat genehmigt gemäss den Ausführungen in den Erwägungen den Erlass der Mietzinsen für Gemeinderäumlichkeiten bei gewerblichen Mietern für die Monate März und April. Er ermächtigt den Kleinen Landrat, je nach weiterer Entwicklung der Lockerungsmassnahmen auch den Monat Mai zu erlassen.
3. Die Gemeinde erlässt DDO aufgrund der vom Bundesrat deklarierten "ausserordentlichen Lage" den hälftigen Anteil zu Lasten von DDO zur Erreichung des Deckungsgrads von 80 % in der Separatrechnung 2019/2020 des Kongresszentrums, maximal aber 400'000 Franken.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Mitteilung an

- Grosser Landrat (unverzögerte Zustellung, unabhängig vom Unterlagenversand zur nächsten Landratssitzung)

Sitzung vom 05.05.2020
Mitgeteilt am 08.05.2020
Protokoll-Nr. 20-342
Reg.-Nr. D1.1.3

An den Grossen Landrat

Motion Iris Hoffmann betreffend Einführung einer digitalen Aktenauflage, Frage der Erheblicherklärung und Abschreibung

(ergänzter Antrag, ersetzt Beschluss vom 18.02.2020, Protokoll 20-97)

1. Veranlassung

Am 7. November 2019 reichten Landrätin Iris Hoffmann und 13 Mitunterzeichnende eine Motion ein. Die Motionäre fordern die Einführung einer digitalen Aktenauflage für die Mitglieder des Grossen Landrates der Gemeinde Davos.

Die Motionäre verweisen darauf, dass aktuell die Akteneinsicht für die Mitglieder des Grossen Landrates nur analog (Papierakten) im Landratsaal möglich ist. Diese räumliche und zeitliche Fixierung schränkt das Aktenstudium ein und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen für eine flexible und unabhängige Arbeitsweise. Es wird ebenfalls darauf verwiesen, dass der Grosse Rat des Kantons Graubünden den politischen Aktenverkehr zwischen Verwaltung/Regierung und Parlament bereits seit längerem mittels einem Online-Datenspeicherdienst abwickelt. Eine digitale Aktenauflage würde die politische Arbeit der Davoser Gemeindebehörden vereinfachen und ist heute zeitgemäss.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

Der Kleine Landrat anerkennt die Anforderung nach einer flexiblen, räumlich und zeitlich uneingeschränkten Akteneinsicht für die Geschäfte des Grossen Landrats. Er weist aber darauf hin, dass mit der elektronischen Akteneinsicht der Schutz von Amtsgeheimnissen oder persönlichen Daten schwieriger sichergestellt werden kann. Die Mitglieder der Davoser Behörden müssen sich dessen bewusst sein und dementsprechend sorgfältig mit den Dokumenten umgehen. Der Kleine Landrat ist aber auch der Ansicht, dass die Vorteile einer räumlich und zeitlich unabhängigen Aktenauflage die damit verbundenen potenziellen Nachteile deutlich überwiegen und die Arbeitserleichterung für die Mitglieder des Grossen Landrates zu einer grossen Zeitersparnis und einer effizienteren Arbeitsweise führen wird.

Aus diesen Gründen unterstützt der Kleine Landrat die Motion und will eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Regierung und den Parlamentsmitgliedern ermöglichen und fördern. Mit Einführung eines umfassenderen elektronischen Aktenverkehrs zwischen Verwaltung/Regierung und Parlament in der Gemeinde Davos soll aber gleichzeitig der Versand der Sitzungsakten in Papierform an die Mitglieder des Grossen Landrats eingestellt werden. Mit Beschluss vom 18. Februar 2020 hat der Kleine Landrat der Erheblicherklärung der Motion zugestimmt. Da aufgrund der Coronavirus-Epidemie im März und April keine Landratssitzungen mehr stattgefunden haben, konnte die Erheblicherklärung vom Grossen Landrat nicht beraten und beschlossen werden. Aufgrund der grossen Anzahl Mitunterzeichnende der Motion und aufgrund der Tatsache, dass die zu erarbeitende Lösung auf bestehenden Informatiksystemen aufbaut, hat der Kleine Landrat entschieden, keine weitere Zeit verstreichen zu lassen und die Realisierung bereits umzusetzen.

3. Lösung

In der Gemeinde Davos wurde in den vergangenen Monaten für den Remotezugriff eine Lösung mit Virtual Clients eingeführt, welche es den Departementsleitern, den Ressortleitern und denjenigen Mitarbeitenden, welche flexibel arbeiten müssen, ermöglicht, auf einfache und sichere Weise auf die Daten und Anwendungen der Gemeinde Davos von einem externen Standort zuzugreifen und damit arbeiten zu können. Diese Lösung wurde von den Departements- und Ressortleitern als sehr praxistaugliches und effizientes Mittel beurteilt und hat sich im Verlauf der aktuellen Coronaviruskrise ausserordentlich bewährt.

Diese Lösung wird nun auch für die Bereitstellung der Akten für die Landratssitzungen, inklusive digitaler Aktenauflage, benützt. Dabei kann jede Landrätin und jeder Landrat auf dem privaten IT-Arbeitsplatz eine Software-Applikation, welche die Gemeinde elektronisch zur Verfügung stellt, herunterladen, installieren und mit wenigen Schritten einstellen, damit der Zugriff möglich wird. Der virtuelle Client wird mittels 2-Phasen-Authentifizierung gestartet (Login und Token auf Mobile-device). Auf der Windowsplattform stehen dann mittels Explorer auf einem Laufwerk die Unterlagen für die Landratssitzung zur Verfügung.

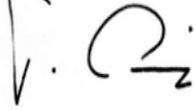
Der elektronische Zugriff auf die Sitzungsakten wird den Mitgliedern des Grossen Landrates ab der nächsten Landratssitzung ermöglicht.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die von Landrätin Iris Hoffmann am 7. November 2019 eingereichte Motion betreffend Einführung einer digitalen Aktenauflage für den Grossen Landrat sei erheblich zu erklären und aufgrund ihrer Erfüllung gemäss den voranstehenden Ausführungen abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Iris Hoffmann betreffend Einführung einer digitalen Aktenauflage vom 07.11.2019

Mitteilung an

- Landschreiber
- Leiter Informatik

Motion

Einführung einer digitalen Aktenauflage

Für die Vorbereitung der Landratsgeschäfte besteht für die Mitglieder des Grossen Landrats heute die Möglichkeit, Akten in der Aktenauflage einzusehen. Dies ermöglicht es den Landrätinnen und Landräten, Geschäfte vertieft vorzubereiten. Heute ist die Akteneinsicht allerdings nur analog im Landratssaal möglich. Die räumliche Fixierung stammt aus einer Zeit vor der Digitalisierung. Der Grosse Rat des Kantons Graubünden wickelt den politischen Aktenverkehr zwischen Verwaltung/Regierung und Parlament seit längerem mittels eines Online-Datenspeicherdienstes ab. Das ermöglicht eine der digitalen Zeit angepasste Arbeitsweise. Ratsmitglieder sind für ihre politische Arbeit zeitlich und räumlich nicht eingeschränkt. Eine digitale Aktenauflage ist daher zeitgemäss und würde die politische Arbeit der Davoser Gemeindebehörden vereinfachen.

Aus diesem Grund stellen die Unterzeichnenden an den Kleinen Landrat folgendes

Begehren:

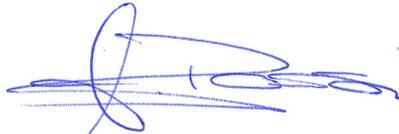
Die Gemeinde führt eine digitalisierte Aktenauflage ein, auf welche die betreffenden Behördenmitglieder zeitlich und räumlich uneingeschränkt zugreifen können.

Für eine wohlwollende Prüfung danken die Unterzeichnenden dem Kleinen Landrat.

Die Motionärin


Iris Hoffmann-Stiffler, Präsidentin GPK

Die Mitunterzeichnenden

Resolution

Keine unnötige Belastung durch eine Helikopterbasis am falschen Standort

Seit Monaten liefert die Frage nach einer Helikopterbasis in Davos kontroverse mediale Auseinandersetzungen. Der Kleine Landrat verwies dabei auch auf das im Jahr 2016 eingereichte Postulat Walter von Ballmoos, das die Umsetzung einer Regabasis bei der Pischa-Talstation vorantreiben will. Der Grosse Landrat hält fest, dass er sich bisher nie zur Überweisung dieses Postulats oder zu einem anderen Standort für eine Regabasis äusserte. Der Grosse Landrat nimmt hiermit gestützt auf Art. 49 seiner Geschäftsordnung wie folgt detailliert zur Thematik Stellung.

Die hitzige öffentliche Diskussion macht deutlich, dass ein Standort für eine Regabasis nicht einfach austauschbar ist. Im Gegenteil kommt dem Standortentscheid zentrale Bedeutung zu. So kann das Postulat von Ballmoos aus Sicht dessen Urhebenden nicht ohne Weiteres als Grundlage für eine Regabasis am Standort ARA Gadenstatt in Davos Glaris dienen. Das „Postulat betreffend REGA-Basis Dörfji, Flüelatal (Pischa Talstation)“ fokussiert letztlich bereits im Titel klar auf den spezifischen Standort, auch weil dieser Synergien mit der Bergbahn und der alpinen Rettung vorweist.

Beim Standort ARA Gadenstatt in Davos Glaris stehen aber nicht solche Synergien, sondern Konflikte im Vordergrund. Es werden weit mehr Bewohner*innen und Gäste, ein Wasserflugwildasyl und ein Gastronomie- und Hotelbetrieb in unmittelbarer Nähe belastet. Widerstand gegen diesen Standort erstaunt daher wenig. Die Bedenken von umliegenden Anwohner*innen und Gästen sowie verschiedener Experten aus den Bereichen Gesundheit, Tourismus, Umwelt und Forschung sind ernst zu nehmen. Dies umso mehr, da die aktuell geplanten 3'000 Flugbewegungen bzw. 1'500 An- und Abflüge pro Jahr die heutigen Rotationen beim Davoser Spital um das Zehnfache übersteigen.

Derartige Eingriffe und Belastungen erfordern aus Sicht des Grossen Landrats besondere Legitimation. Eine solche Legitimation wäre etwa dann gegeben, wenn ein Davoser Heliport entweder einen ausgewiesener Massen überragenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und/oder ökologischen Mehrwert für den Standort Davos bringt, oder wenn damit eine gravierende bestehende Lücke in der Luftrettung geschlossen werden könnte. Da dies Stand heutigem Wissen des Grossen Landrats beides nicht gegeben ist, sind die zu erwartenden Belastungen für zahlreiche Anwohner*innen und Gäste nicht verhältnismässig.

Aus diesen Gründen gibt der Grosse Landrat unabhängig von der Behandlung des Postulats Walter von Ballmoos betreffend REGA-Basis Dörfji, Flüelatal (Pischa Talstation folgende Kundgebung ab:

Der Grosse Landrat hält den Standort ARA Glaris für die Realisierung einer Helikopterbasis als ungeeignet. Hält der Kleine Landrat dennoch am Vorhaben fest, gemeindeeigenes Land zum Zweck der Realisierung einer Helikopterbasis zur Verfügung zu stellen, erwartet der Grosse Landrat gemäss Art. 17 der Gemeindeverfassung zuhanden der Volksabstimmung eine ausführliche Botschaft, die zwingend klärende Angaben über folgende Punkte enthalten muss:

- **Nachweis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwerts für den Standort Davos**
- **Unabhängiges Gutachten über zu erwartende Einwirkungen und Belastungen auf Anwohner*innen, Gäste, Betriebe und Umwelt: Fluglärm im Unterschnitt und in ganz Davos; Belastung des Wasserflugwildasyls; Klimabelastung (CO2-Bilanz); etc.**
- **Bedürfnisnachweis seitens Rega für drei Regabasen in Graubünden im Allgemeinen (kurz- bis langfristig) und den Standort Davos im Besonderen.**
- **Detaillierte Begründung für die Notwendigkeit von 3'000 Flugbewegungen und zwei Hangars aus Sicht der Rettung**
- **Verbindliche Klärung, ob Rettungsflüge das geplante Kontingent an Flugbewegungen überhaupt belasten**
- **Langfristig verbindliche Regelung über den Verzicht auf kommerzielle und speziell touristische Flüge**
- **Form und Preis der Abgabe des Bodens**
- **zu erwartende Kosten der Gemeinde für die Sicherung des Standorts (z.B. Zufahrten, Lawinenschutzmassnahmen, Lärmschutzmassnahmen, etc.)**


The bottom of the page features several handwritten signatures in blue ink. From left to right, they appear to be: a signature that is partially cut off, 'Hans Vetsch', 'Peter Dan', a signature that is partially cut off, 'Ladinglioth', and 'C. Th'. There are also some faint, illegible marks to the left of the first signature.

Resolution

Keine unnötige Belastung durch eine Helikopterbasis am falschen Standort

Seit Monaten liefert die Frage nach einer Helikopterbasis in Davos kontroverse mediale Auseinandersetzungen. Der Kleine Landrat verwies dabei auch auf das im Jahr 2016 eingereichte Postulat Walter von Ballmoos, das die Umsetzung einer Regabasis bei der Pischa-Talstation vorantreiben will. Der Grosse Landrat hält fest, dass er sich bisher nie zur Überweisung dieses Postulats oder zu einem anderen Standort für eine Regabasis äusserte. Der Grosse Landrat nimmt hiermit gestützt auf Art. 49 seiner Geschäftsordnung wie folgt detailliert zur Thematik Stellung.

Die hitzige öffentliche Diskussion macht deutlich, dass ein Standort für eine Regabasis nicht einfach austauschbar ist. Im Gegenteil kommt dem Standortentscheid zentrale Bedeutung zu. So kann das Postulat von Ballmoos aus Sicht dessen Urhebenden nicht ohne Weiteres als Grundlage für eine Regabasis am Standort ARA Gadenstatt in Davos Glaris dienen. Das „Postulat betreffend REGA-Basis Dörfji, Flüelatal (Pischa Talstation)“ fokussiert letztlich bereits im Titel klar auf den spezifischen Standort, auch weil dieser Synergien mit der Bergbahn und der alpinen Rettung vorweist.

Beim Standort ARA Gadenstatt in Davos Glaris stehen aber nicht solche Synergien, sondern Konflikte im Vordergrund. Es werden weit mehr Bewohner*innen und Gäste, ein Wasserflugwildasyl und ein Gastronomie- und Hotelbetrieb in unmittelbarer Nähe belastet. Widerstand gegen diesen Standort erstaut daher wenig. Die Bedenken von umliegenden Anwohner*innen und Gästen sowie verschiedener Experten aus den Bereichen Gesundheit, Tourismus, Umwelt und Forschung sind ernst zu nehmen. Dies umso mehr, da die aktuell geplanten 3'000 Flugbewegungen bzw. 1'500 An- und Abflüge pro Jahr die heutigen Rotationen beim Davoser Spital um das Zehnfache übersteigen.

Derartige Eingriffe und Belastungen erfordern aus Sicht des Grossen Landrats besondere Legitimation. Eine solche Legitimation wäre etwa dann gegeben, wenn ein Davoser Heliport entweder einen ausgewiesener Massen überragenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und/oder ökologischen Mehrwert für den Standort Davos bringt, oder wenn damit eine gravierende bestehende Lücke in der Luftrettung geschlossen werden könnte. Da dies Stand heutigem Wissen des Grossen Landrats beides nicht gegeben ist, sind die zu erwartenden Belastungen für zahlreiche Anwohner*innen und Gäste nicht verhältnismässig.

Aus diesen Gründen gibt der Grosse Landrat unabhängig von der Behandlung des Postulats Walter von Ballmoos betreffend REGA-Basis Dörfji, Flüelatal (Pischa Talstation folgende Kundgebung ab:

Der Grosse Landrat hält den Standort ARA Glaris für die Realisierung einer Helikopterbasis als ungeeignet. Hält der Kleine Landrat dennoch am Vorhaben fest, gemeindeeigenes Land zum Zweck der Realisierung einer Helikopterbasis zur Verfügung zu stellen, erwartet der Grosse Landrat gemäss Art. 17 der Gemeindeverfassung zuhanden der Volksabstimmung eine ausführliche Botschaft, die zwingend klärende Angaben über folgende Punkte enthalten muss:

- **Nachweis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Mehrwerts für den Standort Davos**
- **Unabhängiges Gutachten über zu erwartende Einwirkungen und Belastungen auf Anwohner*innen, Gäste, Betriebe und Umwelt: Fluglärm im Unterschnitt und in ganz Davos; Belastung des Wasserflugwildasyls; Klimabelastung (CO2-Bilanz); etc.**
- **Bedürfnisnachweis seitens Rega für drei Regabasen in Graubünden im Allgemeinen (kurz- bis langfristig) und den Standort Davos im Besonderen.**
- **Detaillierte Begründung für die Notwendigkeit von 3'000 Flugbewegungen und zwei Hangars aus Sicht der Rettung**
- **Verbindliche Klärung, ob Rettungsflüge das geplante Kontingent an Flugbewegungen überhaupt belasten**
- **Langfristig verbindliche Regelung über den Verzicht auf kommerzielle und speziell touristische Flüge**
- **Form und Preis der Abgabe des Bodens**
- **zu erwartende Kosten der Gemeinde für die Sicherung des Standorts (z.B. Zufahrten, Lawenschutzmassnahmen, Lärmschutzmassnahmen, etc.)**



Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 18.02.2020
Mitgeteilt am 21.02.2020
Protokoll-Nr. 20-98
Reg.-Nr. V2.4

An den Grossen Landrat

Postulat Walter von Ballmoos betreffend Regabasis, Frage der Überweisung

1. Ausgangslage

Landrat Walter von Ballmoos reichte zusammen mit sechs Mitunterzeichnern am 17. März 2016 ein Postulat ein, mit dem er die Gemeindeexekutive auffordert, eine Lösung zu erarbeiten, die zur Realisierung einer Regabasis führt. Die Motionäre begründen die Notwendigkeit des Postulats mit diversen Zielsetzungen:

- zusätzliche regionale Arbeitsplätze,
- regionale Aufträge für das Baugewerbe,
- Ausbildungszentrum für alpine Rettung,
- positive Effekte für den Gesundheitsplatz Davos,
- Eindämmung des Wildwuchses an Helikopter-Landungen und -Starts um Davos,
- Synergien mit kommerziellen Nutzungen,
- ökologischer Mehrwert durch kürzere Einsatzwege und kleinere Höhendifferenzen.

Das eingereichte Postulat verlangt, dass der Kleine Landrat

1. das Projekt Regabasis mit hoher Priorität behandelt,
2. Probleme wie Lärmgrenzwerte lösen wird,
3. eine Realisierung des Projekts erarbeitet.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

2.1. Forderungen des Postulats

Dem Kleinen Landrat ist es schon seit beinahe zwei Jahrzehnten ein Anliegen, eine offizielle Helikopterbasis festzulegen, von welcher aus vor allem Rettungsflüge stattfinden können. Die Forderungen des Postulats und vor allem dessen Unterstützung durch verschiedene Parteienvertreter von GLP, CVP, SP, Grüne und SVP zielen in dieselbe Stossrichtung wie die Vorgehensweise des Kleinen Landrates. Die Forderungen des Postulats erhalten deshalb vielmehr den Charakter einer Unterstützung und Stärkung der Aktivitäten des Kleinen Landrates zur Errei-

chung einer Regabasis in der Landschaft Davos. Unbestritten ist, dass eine Helikopterbasis viele Voraussetzungen erfüllen muss und deshalb nicht einfach realisiert werden kann. Das Postulat deutet mit dem zweiten Forderungspunkt auf diesen schwierigen Zusammenhang hin. Der Kleine Landrat hat sich in der Vergangenheit – trotz schwieriger Umstände bei der Realisierung dieses Projekts – jedoch nicht von seiner Zielsetzung und seinem Elan abbringen lassen, diese Problematik einer Lösung zuführen zu können.

2.2. Projekt Regabasis Dörfji, Flüelatal (Talstation Pischabahn)

Das Projekt der Regabasis im Flüelatal ist im Rahmen der Erarbeitung von Grundlegendaten stehen geblieben. Insbesondere für die Lärmbelastung bei einer angrenzenden Liegenschaft konnte keine Lösung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gefunden werden. Auch die Rega verfolgt heute diesen Standort nicht mehr und favorisiert den Standort bei der ARA Gadenstatt. Damit kann das Projekt im Flüelatal, das zusammen mit dem SAC die Ausbildungsanstrengungen im Bereich Rettung integriert hätte, nicht weiter verfolgt werden. Wichtige Grundvoraussetzungen fehlen.

2.3. Projekt Regabasis ARA Gadenstatt, Glaris

Die Rega hat in den vergangenen Jahren mögliche Standorte für eine Helikopterbasis in der Landschaft Davos nochmals überprüft. Dabei haben sich letztendlich drei Standorte als realisierbar erwiesen: a. Talstation Pischabahn, b. auf dem Wildboden und c. bei der ARA Gadenstatt. Variante a hat unter anderem die Nachteile der ungelösten Lärmbelastung und der Höhenlage, Variante b ist aufgrund der Nähe zum Waldfriedhof für den Kleinen Landrat indiskutabel. Gegen Variante c liegen keine ungelösten gesetzlichen Vorgaben vor, insbesondere konnten die Lärmberechnungen aufgrund einer maximalen Anzahl von 1'500 jährlichen Flügen positiv abgeschlossen werden. Im Vordergrund steht auch bei Variante c eine Regabasis. Rega und Kleiner Landrat sind sich einig, dass in geringem Ausmass Aktivitäten für Helikopter-Arbeitsflüge – beispielsweise für die Versorgung von Baustellen oder der Einsatz von leichten Transporthelikoptern zugunsten der öffentlichen Sicherheit – möglich sein sollen. Das Projekt sieht die Realisation eines Helikopter-Hangars mit Platz für zwei Helikopter sowie Betriebsräumlichkeiten (Büro- und Aufenthaltsräume, Medizinraum, Technikraum) vor. Eine weitergehende kommerzielle Nutzung der Basis – wie beispielsweise Flüge für Heli-Skiing, Rundflüge, Grundschulung, Privatfliegerei oder Flüge zugunsten des World Economic Forums – liegen dagegen weder im Interesse der Gemeinde noch in jenem der Rega. Mit Blick auf die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung und der Gäste sollen derartige Aktivitäten nicht möglich sein.

2.4. Start zur Ausarbeitung eines Objektblatts und Konkretisierung des Projekts

Die Gemeinde Davos und die Rega beabsichtigen, in den nächsten Wochen eine entsprechende Absichtserklärung zu unterzeichnen, in welcher der Umfang und die Art der künftigen Nutzung der Regabasis ARA Gadenstatt festgehalten wird.

Bereits am Mittwoch, 29. Januar 2020, fand in Chur das erste Koordinationsgespräch zur Erarbeitung eines SIL-Objektblatts zur geplanten Rettungsbasis statt. In einem SIL-Objektblatt wird detailliert festgehalten, wie im vorliegenden Fall ein Heliport angeordnet und ausgestattet werden soll. Unter Federführung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) erörterten Vertreter der Ge-

meinde Davos, der Rega, der involvierten kantonalen Behörden und des Bundesamtes für Umwelt relevante Fragestellungen. Bis im Frühsommer werden jetzt diverse Fragen und offene Punkte weiter geklärt, bevor es allenfalls zu einem nächsten Koordinationsgespräch kommt. Die Bevölkerung und interessierte Kreise werden danach Gelegenheit zur Mitwirkung haben, sobald der Entwurf des SIL-Objektblatts vorliegt.

2.5. Erfüllung der Zielsetzungen des Postulats

Das Postulat konnte lange Zeit nicht beantwortet werden, da die konkreten Vorbereitungen für eine Regabasis im Flüelatal ins Stocken gerieten und zeitaufwendige Abklärungen, auch mit der Rega, notwendig waren. Heute kann festgehalten werden, dass dieses Projekt im Flüelatal nicht mehr weiterverfolgt wird.

Die Bemühungen von Rega und Gemeinde konzentrierten sich nach einer erneuten Prüfung möglicher Standorte auf das Projekt bei der ARA Gadenstatt. Dieses Projekt erfüllt die grundlegenden Forderungen des Postulats von Ballmoos: 1. das Projekt Regabasis ARA Gadenstatt wird mit hoher Priorität weiter behandelt, 2. die diversen Anforderungen wie Lärmgrenzwerte können mit der vorgesehenen Dimensionierung und dem Betrieb der Regabasis vollumfänglich eingehalten werden, 3. eine Realisierung des Projekts wird ausgearbeitet.

Mit dem Start der Koordinationsgespräche ist der Prozess der Vorarbeiten und der Vorabklärungen soweit gediehen, dass ein konkretes Objektblatt zum Projekt ausgearbeitet werden kann und das BAZL-Verfahren zur Einrichtung und Realisierung der Regabasis anläuft.

3. Beurteilung und Antragstellung des Kleinen Landrates

Von einer Regabasis werden zur Hauptsache Flüge im Interesse der Bevölkerung und der Gäste ausgeführt. Passagiere werden Menschen in Not sein, die dringend Hilfe benötigen. Die Rega wird im Landwassertal schneller Leben retten können ab der Davoser ARA Gadenstatt als ab Untervaz oder ab Samedan. Der Helikopter wird ganz direkt für die Rettung der Davoserinnen und Davoser da sein.

Die geplante Regabasis bei der ARA ist zweckmässig dimensioniert, sie ist kein Prestige-Projekt, sie ist klar auf die Rega-Tätigkeit fokussiert, lässt aber Arbeitsflüge in einem bescheidenen, überschaubaren Ausmass zu. Diese Arbeitsflüge werden grossteils im Auftrag der Gemeinde Davos ausgeführt. Es macht keinen Sinn, wenn diese Arbeitsflüge von einer entfernteren Basis ausgeführt werden müssten. Die Regabasis dient aber absolut vorrangig einer besseren Gesundheitsversorgung in unserem peripher gelegenen Lebensraum.

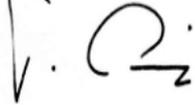
Dem Postulat von Ballmoos wird in seiner Stossrichtung vollumfänglich Rechnung getragen. Das Projekt Regabasis ist nach einem längeren intensiven Prozess bestmöglich aufgegleist worden und steht vor der Definition des konkreten Objektblatts und der Durchführung des BAZL-Verfahrens. Deshalb stellt der Kleine Landrat folgenden

Antrag an den Grossen Landrat:

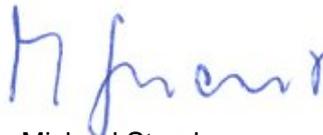
Aufgrund der voranstehenden Ausführungen sei das am 6. Juli 2016 eingereichte Postulat Walter von Ballmoos und Mitunterzeichner betreffend Regabasis zu überweisen und aufgrund seiner Erfüllung am Protokoll abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Postulat Walter von Ballmoos und Mitunterzeichner vom 17.03.2016 betreffend Regabasis Dörfji, Flüelatal (Talstation Pischa)

Aktenauflage

- Dokumentation zur Informationsveranstaltung der Gemeinde Davos vom 01.07.2019 zur Regabasis ARA Gadenstatt
- Bericht der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) vom 13.09.2016 mit Standort-evaluation Helibasis Davos

Walter von Ballmoos
Grosser Landrat, (GLP)
Promenade 127
7260 Davos Dorf
Tel 079 22 44 175

Postulat

REGA-Basis Dörfji, Flüelatal (Talstation Pischa)

An der Sitzung des Grossen Landrats vom 3. Dezember 2015 wurde auf 5 Fragen, die in einer Interpellation zur Zukunft der Sportbahnen Pischa gestellt wurden, sehr ausführlich und detailliert geantwortet.

Es wurde deutlich, dass eine REGA-Basis verschiedene positive Impulse für Davos auslösen kann. Diese sind beispielsweise:

- zusätzliche regionale Arbeitsplätze durch neues REGA-Personal und Rettungsärzte
- regionale Aufträge für das Baugewerbe im Rahmen des Neubaus und des Unterhalts
- Erhalt und Aufwertung des Gebiets Pischa mit einem innovativen Konzept eines Ausbildungszentrums für alpine Rettung
- positive Effekte für den Gesundheitsplatz Davos (engere Zusammenarbeit, zusätzliche Aufträge, attraktive und sogenannte „qualitative“ Arbeitsplätze)
- Eindämmung des bisherigen „Wildwuchses“ mit Helikopter-Landungen und -Starts in und um Davos
- Synergien mit anderen, kommerziellen Nutzungen, bspw. Lawinensprengungen
- klarer ökologischer Mehrwert: Durch kürzere Einsatzwege und kleinere Höhendifferenzen sinkt der Treibstoffverbrauch und somit die Umweltbelastung

Diese Punkte übertreffen allfällige Einschränkungen und Belastungen bei weitem. Trotz all dieser Vorteile kristallisierte sich heraus, dass mit einem Grundeigentümer keine Einigung getroffen werden konnte. Es wurden aber auch nicht, wie es die Tragweite des Projekts REGA-Basis verdient, verschiedene Varianten, die zu einer Problemlösung des Lärmgrenzwerts führen könnten, besprochen. Dass die Diskussion vom gesamten Grossen Landrat beantragt wurde zeigt, dass es dem Davoser Parlament ein grosses Anliegen ist, das Projekt REGA-Basis zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Kleine Landrat gebeten:

1. Aufgrund der zu erwartenden positiven Effekte für den Gesundheitsplatz und die Davoser Volkswirtschaft und dem Umstand, dass das Projekt bereits einen hohen Detaillierungsgrad aufweist, das Projekt REGA-Basis mit hoher Priorität zu behandeln.
2. Weitere Möglichkeiten wie die Lärmgrenzwert-Problematik gelöst werden kann (Bsp. Verschiebung des Gebäudes auf der Parzelle oder ein Real-Ersatz der Alphütte an einem anderen Ort) auszuarbeiten
3. Eine Lösung zu erarbeiten, die zur Realisierung des Projekts führt

Vielen Dank
Walter von Ballmoos

W. von Ballmoos

J. Kniele

C. Schmid

Th. Klemm

W. von Ballmoos

S. Bied

P. ...

Sitzung vom 05.05.2020
Mitgeteilt am 08.05.2020
Protokoll-Nr. 20-343
Reg.-Nr. B2.2.2

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung Mountainbikeweg Ischalp - Bolgen Plaza

1. Anlass

1.1 Ausgangslage

Der Mountainbikesport hat sich in jüngerer Vergangenheit zu einem wichtigen Pfeiler für den Tourismus in der Destination Davos Klosters entwickelt. Der Mountainbikegast trägt heute während der Sommersaison substantiell zur touristischen Wertschöpfung bei, sei dies in der Beherbergung und Gastronomie, bei den Bergbahnen oder im Detail- und Fachhandel. Die touristischen Leistungsträger in der Destination haben ihre Angebote im Zuge dieser Entwicklung vermehrt auf die Bedürfnisse der Mountainbiker ausgerichtet und die Positionierung von Davos Klosters als Mountainbike-Destination dadurch weiter gestärkt.

Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Mountainbike-Destination bleibt ein attraktives Wegnetz, das den Bikern ein positives (Fahr-)Erlebnis in der Natur ermöglicht. Für einen Grossteil der Mountainbiker besonders wichtig sind Singletrails, welche eine fahrtechnische Herausforderung und eine hohe Nähe zur Natur bieten.

1.2 Vorhaben

Im Zuge der laufenden Optimierung des Wegnetzes für den touristischen Langsamverkehr plant die Davos Destinations-Organisation (DDO) einen durchgehenden Mountainbikeweg direkt von der Ischalp (Mittelstation Jakobshornbahn) bis zum Bolgen Plaza unweit der Talstation der Jakobshornbahn. Der obere Abschnitt des Weges von Ischalp zur Waldstrasse Bolgen existiert bereits (mit Ausnahme des ersten kurzen Teilstücks direkt ab Mittelstation zum heutigen Einstieg des Trails) und erfreut sich grosser Beliebtheit bei den Mountainbikern. Noch nicht realisiert ist der untere Abschnitt, der die Biker künftig vom Bolgenwald über einen Flowtrail direkt zum Bolgen Plaza führen soll.

Um die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines durchgängigen Mountainbikewegs von Ischalp nach Bolgen Plaza zu schaffen, ist der Mountainbikeweg im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

1.3 Ziel und Inhalt der Revision

Die Teilrevision der Ortsplanung dient der Festlegung des Mountainbikewegs von der Mittelstation Ischalp zum Restaurant Bolgen Plaza im Generellen Gestaltungsplan.

2. Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Andri Foppa eingesetzt.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 11. März 2020 hat der Kanton die Vorlage grundsätzlich positiv beurteilt. Die wenigen formellen und inhaltlichen Anliegen der kantonalen Fachstellen konnten berücksichtigt werden.

2.3 Öffentliche Auflage

Die revidierten Planungsmittel wurden gestützt auf Art. 13 KRVO vom 17. März bis 15. April 2020 öffentlich aufgelegt (30 Tage). Während dieser Zeit hatten Interessierte die Gelegenheit, sich mit den revidierten Planungsmitteln auseinanderzusetzen sowie Vorschläge und Einwendungen zuhanden des Kleinen Landrats einzureichen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.4 Grosser Landrat

Dem Grossen Landrat wird die Teilrevision des Generellen Erschliessungsplans voraussichtlich an seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 zum Beschluss vorgelegt.

3. Grundlagen

3.1 Regionale Richtplanung

Die letztmalige Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans Davos wurde von der Regierung im Januar 2013 beschlossen. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Bereich Mountainbike wurde der regionale Richtplan, Teil Langsamverkehr, bereits kurze Zeit später erneut überprüft und mit Beschluss des Grossen Landrats vom 29. Oktober 2015 angepasst. Die Genehmigung der Regierung erfolgte mit RB 571 vom 3. Juli 2018.

Der regionale Richtplan Langsamverkehr setzt sich aus Text mit generellen Zielen und Grundsätzen für die Entwicklung des touristischen Langsamverkehrs und einer Karte mit dem übergeordneten Mountainbike-Wegekonzept zusammen.

Gemäss den festgelegten Zielen strebt Davos ein für verschiedene Nutzergruppen auch im internationalen Vergleich attraktives Netz von signalisierten Wander- und Bikerouten an. Gemäss den Planungsgrundsätzen sollen Entflechtungsmassnahmen dort angestrebt werden, wo eine kombinierte Nutzung durch Wanderer und Mountainbiker aufgrund von Sicherheitsüberlegungen, hoher Frequenzen oder anderer Gründe mit einer hohen Konfliktrichtigkeit verbunden ist. In Ergänzung dazu sollen Sensibilisierungsmassnahmen (Trail-Toleranz u.a.) zu einer möglichst konfliktfreien Nutzung des Wegnetzes beitragen.

Das Vorhaben eines neuen Mountainbikewegs von Ischalp zum Bolgenareal ist im rechtskräftigen Richtplan als Festsetzung enthalten (Objekt 08.LV.14). Gleichzeitig ist eine Aufhebung der auf der Forststrasse durch den Mattawald verlaufenden Mountainbikeroute Nr. 334 festgelegt. Gemäss den Objekt-Hinweisen soll ein Neubau dazu dienen, neue Trails durch den Wald zu verhindern und zur Entflechtung beizutragen. Auf die Festlegung einer genauen Linienführung wurde im Plan verzichtet.

Das Projekt und die damit einhergehenden Entflechtungsüberlegungen stimmen mit den Zielen und Grundsätzen des regionalen Richtplans überein (siehe Kap. 4).

3.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen der Ortsplanung vorgenommen worden.

3.3 Genereller Erschliessungsplan

Der Generelle Erschliessungsplan bildet Bestandteil der Grundordnung und steht demnach auf der gleichen Stufe wie Baugesetz, Zonenplan oder Gestaltungsplan. Mit dem Generellen Erschliessungsplan werden bedeutende Erschliessungsanlagen wie Loipen, Fuss- und Wanderwege oder Radwege festgelegt (siehe Art. 45 KRG). Bei der Projektierung geplanter Anlagen sind geringfügige Abweichungen gegenüber dem Generellen Erschliessungsplan zulässig, sofern die konzeptionellen Vorgaben gewahrt sind.

Der Teil «Verkehr und Tourismus» des Generellen Erschliessungsplans wurde von den Stimmberechtigten am 27. September 1998 beschlossen und von der Regierung mit RB 1259 vom 13. Juli 1999 genehmigt. Mountainbikewege waren aufgrund der damals noch untergeordneten Bedeutung dieser Sportart nicht Gegenstand des Generellen Erschliessungsplans. Im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Davos ist bisher erst ein Mountainbikeweg rechtskräftig festgelegt (Chörbschhornhütte – Stafelalp; genehmigt im Juni 2015 mit RB 575).

4. Projekt

4.1 Ischalp – Waldstrasse Bolgen (oberer Abschnitt)

Der Mountainbikeweg von Ischalp (ab Abzweigung Land- und Forstwirtschaftsweg) zur Waldstrasse Bolgen wurde im Jahr 2016 erstellt und in Betrieb genommen. Dabei musste nur ein relativ kurzer Abschnitt neu gebaut werden, der Grossteil des Wegs wurde auf dem Trasse von vormals bestehenden Wegen angelegt; diese Wege wurden instandgesetzt. Der Mountainbikeweg wurde als technisch einfacher Singletrail mit Flowtrail-Charakter (Anlegerkurven, leichte Wellen) angelegt. Wanderer sind auf dem Trail nicht zugelassen (entsprechende Hinweise sind an Kreuzungsstellen mit Wanderwegen angebracht), zudem darf der Trail nur abwärts befahren werden. Konflikte mit anderen Wegnutzern oder Fahrzeugen können somit vermieden werden.

Der Weg spricht mit seiner attraktiven Charakteristik einen grossen Teil der Mountainbiker an. Die Inbetriebnahme des Wegs hat wesentlich zur im regionalen Richtplan angestrebten Entflechtung beigetragen. Die abwärtsfahrenden Mountainbiker benutzen die unattraktive Forststrasse durch den Mattawald, die heute noch als Bikeweg ausgeschildert ist (Route Nr. 334), immer weniger. Konflikten mit Wanderern, entgegenkommenden Mountainbikern sowie dem Forst- und Landwirtschaftsverkehr kann somit ausgewichen werden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die Mountainbikeroute Nr. 334 künftig auf den neuen Mountainbikeweg zu verlegen.

Die erste Sektion der Jakobshornbahn (Pendelbahn Davos – Ischalp) bringt die Mountainbiker direkt an den Ausgangspunkt des Mountainbikewegs. Daher hat der Weg heute auch eine wichtige Bedeutung als Beschäftigungsanlage. Im Rahmen von Anfängerkursen wird der Weg zudem auch als Technik-Trail genutzt (siehe hierzu auch verschiedene Videoaufnahmen im Internet).

Auf den ersten rund 350 m nach der Mittelstation Ischalp verläuft der Mountainbikeweg heute auf dem bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg. Dieses erste Teilstück ist für Mountainbiker aufgrund der Linienführung und des vorhandenen Schotterbelags unattraktiv. Zudem bestehen Probleme beim Wegunterhalt und bei der Bewirtschaftung des angrenzenden Wieslands. Daher ist geplant, den Mountainbikeweg direkt ab Mittelstation zum heutigen Einstieg des Singletrails zu führen. Dies ermöglicht einen durchgehend attraktiven, von anderen Nutzergruppen konsequent getrennten Mountainbikeweg ab der Mittelstation bis ins Tal. Der Weg soll in Abstimmung mit dem unten anschliessenden, bereits bestehenden Mountainbikeweg als Singletrail mit Flowtrail-Charakter ausgestaltet werden.

4.2 Waldstrasse Bolgen – Bolgen Plaza (unterer Abschnitt)

Der bestehende Mountainbikeweg mündet im Bereich des Skilifts Geissloch (Ausstiegsort) bzw. des dort vorhandenen Holzlagerplatzes in die Waldstrasse. An diesem Standort fehlt heute ein attraktiver Weg, der die Mountainbiker zurück auf das Bolgenareal bzw. an die Talstation der Jakobshornbahn führt. Um dorthin zu gelangen, müssen die Mountainbiker einen relativ grossen, unattraktiven und konflikträchtigen Umweg über den Lärchenring (im Osten) oder die private Bolgenstrasse (im Westen) in Kauf nehmen. Da das Bolgenareal sich in Sichtweite der Waldstrasse befindet, kommt es immer wieder vor, dass sich Mountainbiker einen eigenen Weg durch die Mähwiesen suchen.

Aufgrund der aus Sicht der Mountainbiker, Anwohner und weiteren Wegnutzer (Wanderer und Fussgänger, Fahrzeuglenker) unbefriedigenden Situation ist eine Fortführung des bestehenden Mountainbiketrails bis zum Bolgen Plaza geplant. Der neue Weg soll analog zum oberen Abschnitt

als Singletrail mit Flowtrail-Charakter ausgestaltet werden. Kunstbauten wie Sprünge oder Northshore-Anlagen sind nicht geplant.

Mit dem neuen Weg kann ein direkter und attraktiver Zugang zum Bolgenareal geschaffen werden. Mit diesem neuen Angebot kann eine grosse Entflechtungswirkung erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass ein Grossteil der Mountainbiker auf diesen Weg kanalisiert werden kann.

Die detaillierte Abstimmung des Wegverlaufs mit den weiteren, am Bolgen laufenden Planungen (Halfpipe, Slalomhang) erfolgt auf Stufe Baugesuch.

4.3 Bau und Unterhalt

Für den Bau des oberen Abschnitts musste teilweise Fremdmaterial zugeführt werden (siehe Umweltbericht Concepta). Die neuen Wegabschnitte werden ohne Zufuhr von Fremdmaterialien auskommen. Das Material wird vor Ort entnommen und wieder eingearbeitet. Das Trasse wird auf eine Breite von 1 m im Betriebszustand ausgerichtet (siehe technischer Bericht).

Um den Ansprüchen an ein attraktives und qualitativ gutes Wegnetz gerecht zu werden, setzt die Destination seit einigen Jahren eine «Trail-Crew» ein, welche für den fachmännischen Unterhalt der Bikewege besorgt ist. Die Trail-Crew ist auch für den Unterhalt des Mountainbikewegs von Ischalp nach Bolgen Plaza zuständig. Ein laufender Wegunterhalt kann dadurch gewährleistet werden.

4.4 Umweltauswirkungen

Umweltberichte

Für den oberen, bestehenden Abschnitt des Mountainbikewegs (Ischalp – Waldstrasse Bolgen) wurde in Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt Graubünden und dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden ein Umweltbericht inkl. einer Fotodokumentation erstellt. Ergänzend dazu wurde ein kurzer Umweltbericht für den erforderlichen Neubau des obersten Teilstücks von der Mittelstation Ischalp bis zum heutigen Start des Trails verfasst.

Die Ergebnisse der für den unteren, geplanten Abschnitt des Mountainbikewegs (Waldstrasse – Bolgen Plaza) durchgeführten Umweltabklärungen wurden in den technischen Bericht integriert (siehe Beilage). Nachfolgende Aussagen zu den Umweltauswirkungen stützen sich auf diese drei Berichte.

Flora

Der obere Abschnitt des Mountainbikewegs verläuft mehrheitlich auf vorbestehenden Wegen. Im Bereich des bestehenden Weges befinden sich keine schützenswerten Lebensraumtypen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Das erste, neu anzulegende Teilstück verläuft im Bereich einer Bergfettweide und eines Preiselbeer-Fichtenwalds. Der untere, geplante Teil des Mountainbikewegs kommt in eine Fettwiese und einen hochmontanen Tannen-Fichtenwald zu liegen. Diese gehören nicht zu den schützenswerten Lebensraumtypen gemäss NHG. Für den Eingriff sind keine Ersatzmassnahmen zu leisten.

Fauna

Wildruhezonen oder Wildschutzgebiete werden durch den Mountainbikeweg nicht tangiert. Für die Fauna besonders wertvolle Kleinstrukturen wie Ameisenhaufen sind nicht betroffen.

Gewässer

Oberflächengewässer oder Quellen werden durch den Mountainbikeweg nicht tangiert. Der Weg befindet sich im Gewässerschutzbereich A₀.

Wald

Der bestehende Mountainbikeweg verläuft grösstenteils durch Wald. Das befahrene, seit dem Bau gut eingewachsene Trasse ist in der Regel zwischen 0.8 bis 1.5 m breit. Im Bereich einiger Anlegerkurven und des alten Fahrwegs beträgt die Wegbreite bis 2 m. Obwohl die Weganlage die für eine nichtforstliche Kleinanlage tolerierte Breite von 1.5 m stellenweise überschreitet, liegt die darüber hinaus zusätzliche beanspruchte Waldfläche deutlich unter 25 m². Aus diesem Grund kann gemäss Regionalforstingenieur auf die Eingabe eines Rodungsgesuchs verzichtet werden.

Die neu anzulegenden Wege ober- und unterhalb des bestehenden Wegabschnitts verlaufen teilweise durch Wald. Aufgrund der vorgesehenen Breite von 1-1.2 m und des Verzichts auf Kunstbauten gelten diese Wege als nichtforstliche Kleinanlagen im Wald. Eine Rodungsbewilligung ist für den Bau solcher Anlagen nicht erforderlich.

Landschaft

Objekte aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar des Kantons sind keine betroffen. Im oberen Abschnitt verläuft der Weg im Wald und ist nur im Bereich der Waldschneise unterhalb der Pendelbahn teilweise sichtbar. Im unteren Abschnitt verläuft der geplante Weg mehrheitlich in offenem Gelände und ist dort gut sichtbar. Aufgrund der Lage in dem von Tourismus- und Siedlungsinfrastrukturen geprägten Bolgenareal wird die Anlage im Landschaftsbild kaum störend in Erscheinung treten.

Umweltbaubegleitung

Für die Projektumsetzung wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt.

5. Umsetzung in Planungsmittel

Der Mountainbikeweg wird im Generellen Erschliessungsplan (GEP) festgelegt. Da der bestehende Wegabschnitt in früheren Revisionen der Ortsplanung noch nicht berücksichtigt worden ist, wird dieser im GEP gestützt auf Art. 45 Art. 3 KRG als «geplant» festgelegt.

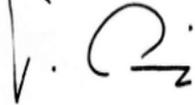
Zum besseren Verständnis werden die innerhalb des betroffenen Planfensters vorhandenen, rechtskräftig festgelegten Bergwanderwege und Wanderwege als Hinweise dargestellt.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Die Teilrevision Ortsplanung Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza wird genehmigt.
2. Der Generelle Erschliessungsplan 1:2500 "Mountainbikeweg Ischalp – Bolgen Plaza" wird zuhanden der Regierung verabschiedet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tazisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Vorprüfungsbericht ARE vom 11. März 2020
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500
- Kurzbericht Concepta AG vom 3. April 2020
- Technischer Bericht Caprez Ingenieure vom 24. März 2020

Sitzung vom 31.03.2020
Mitgeteilt am 03.04.2020
Protokoll-Nr. 20-260
Reg.-Nr. W1.3.1

An den Grossen Landrat

Übernahme und Neubau Wasserversorgung Büelen Bauberechnung

Am 29. Oktober 2015 hat der Grosse Landrat den Verpflichtungskredit für die Übernahme und den Neubau der Wasserversorgung Büelen in der Höhe von CHF 1'771'000.– genehmigt. Ebenfalls wurde ein Beitrag von CHF 1.0 Mio. aus dem Fonds für öffentliche und private Werke bewilligt.

Die Bauausführung erfolgte in den Jahren 2016 bis 2017 in folgenden Teilprojekten:

<i>Jahr</i>	<i>Bauteil</i>
2016	Versorgungsleitung Reservoir Büelen
2016-2017	Neubau Reservoir Büelen
2017	Erschliessung Büelen
2017	Hydrantenanlage Büelen

Abrechnung Bruttokosten:

Bauteil	Kostenvoranschlag in CHF	Abrechnung in CHF	Differenz in CHF	Differenz in %
Versorgungsleitung Reservoir Büelen	930'000.00	434'594.95	-495'405.05	-53.3
Neubau Reservoir Büelen	1'350'000.00	938'584.70	-411'415.30	-30.5
Erschliessung Büelen	710'000.00	533'508.95	-176'491.05	-24.9
Hydrantenanlage Büelen	281'000.00	603'269.25	+322'269.25	+114.7
Bruttoinvestitionen	3'271'000.00	2'509'957.85	-761'042.15	-23.3
Finanzierung durch Fonds	-1'000'000.00	-1'000'000.00		
GVG-Beiträge	-300'000.00	-243'260.00	-56'740.00	-18.9
Anschlussbeiträge	-200'000.00	-274'947.40	+74'947.40	+37.5
Nettoinvestitionen	1'771'000.00	991'750.45	-779'249.55	-44.0

Die Differenzen der einzelnen Positionen können wie folgt begründet werden:

Versorgungsleitung Reservoir Büelen:	Baumeisterpreise waren 2016 ca. 15 % tiefer als 2015; optimierter Bauablauf; Kostenschätzung wies zu viele Reserven auf.
Neubau Reservoir Büelen:	Baumeisterpreise waren 2016 ca. 15 % tiefer als 2015; Kostenschätzung wies zu viele Reserven auf.
Erschliessung Büelen:	Schnittstelle zur Hydrantenanlage Büelen wurde neu definiert, dadurch entstand hier ein Minderaufwand.
Hydrantenanlage Büelen:	durch Neudefinition der Schnittstelle Mehraufwand; Strasse wurde aufgrund der etlichen Querungen und des schlechten Zustands komplett saniert.
Finanzierung durch Fonds:	In der Erfolgsrechnung 2017 wurden aus dem Fonds für öffentliche und private Werke 1.0 Mio. CHF entnommen und damit Zusatzabschreibungen von 1.0 Mio. CHF vorgenommen.
GVG-Beiträge:	Der Anteil der GVG-Beiträge fällt entsprechend der tieferen Investitionen geringer aus.
Anschlussbeiträge:	Diese wurden bei der Vorlage für den Verpflichtungskredit zu tief berechnet.

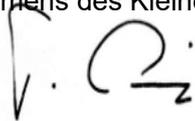
Die Minderkosten gegenüber dem Verpflichtungskredit betragen CHF 779'249.55 oder 44.0 %.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung „Übernahme und Neubau Wasserversorgung Büelen“ mit Nettoinvestitionen von CHF 991'750.45 sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzisius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Kostenübersicht Gesamtprojekt WV Büelen vom 24.03.2020
- Kostenkontrolle Versorgungsleitung Reservoir Büelen (16202)
- Kostenkontrolle Neubau Reservoir Büelen (16201)
- Kostenkontrolle Erschliessung Büelen (16203)
- Kostenkontrolle Hydrantenanlage Büelen (16204)

Mitteilung an

- Geschäftsprüfungskommission
- Finanzverwaltung, Martin Raich
- Wasserversorgung, Marcel Klucker
- Tiefbauamt, André Fehr

Sitzung vom 28.04.2020
Mitgeteilt am 01.05.2020
Protokoll-Nr. 20-315
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2020, Lawinenverbauung Dorfberg (ergänzter Antrag, ersetzt Beschluss vom 18.02.2020, Protokoll 20-121)

An der Begehung vom 30. August 2018 haben Michel Maikoff, Spezialist Schutzbauten beim Amt für Wald Graubünden (AWN) sowie Markus Hubert und Hanspeter Hefti vom Forstbetrieb der Gemeinde Davos den Zustand der Trockenmauern in der Lawinenverbauung (LV) Dorfberg beurteilt. Die Mauern Nr. 104 und Nr. 110 wurden als kritisch beurteilt. Im Rahmen des Sammelprojektes Schutzbauten (SIS) 2019 konnte die Mauer Nr. 110 saniert werden. Nun soll im Sammelprojekt Schutzbauten 2020 noch die Mauer Nr. 104 saniert werden. Am 29. Januar 2020 wurden die Instandstellungsarbeiten vom Amt für Wald und Naturgefahren grundsätzlich genehmigt. Das Büro tur gmbh, Davos Dorf, wurde in Absprache mit dem AWN beauftragt, ein Projekt mit technischem Bericht, Kostenvoranschlag und Plänen auszuarbeiten.

Projektierte Massnahmen

Die Massnahme ist im Sammelprojekt Schutzbauten 2020, Objekt LV Dorfberg, vom 24. Januar 2020 detailliert beschrieben. Die Gebrauchstauglichkeit der Mauer Nr. 104 ist grundsätzlich gegeben. Daher soll sie instandgestellt werden, so dass ihre Tragfähigkeit und ihre Dauerhaftigkeit wieder für längere Zeit gegeben sind. Das Projekt wird durch den Forstbetrieb ausgeführt, welcher über ausgebildetes Personal für den Bau von Trockenmauern verfügt. Für die benötigten maschinellen Hilfsmittel wird ein lokaler Unternehmer mit den entsprechenden technischen Ausstattungen und Vorkenntnissen beigezogen.

Finanzierung

Die vorgesehenen Massnahmen belaufen sich auf CHF 130'000.00. Zugesichert sind Kantonsbeiträge von CHF 97'500.00 (75 %). Der Erhalt der Trockenmauern am Dorfberg ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Deshalb hat auch das ANU einen Beitrag in Aussicht gestellt. Der genaue Betrag der Beteiligung steht jedoch noch nicht fest.

Die Aufwendungen sind im Budget 2020 in der Kostenstelle 4207420.001 Lawinenverbauung Dorfberg ausgewiesen.

Laut DRB 64 Art. 9 Abs. 1 legt der Grosse Landrat die Ausbauprogramme fest und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel. Im Verpflichtungskonto „öffentliche und private Werke“ wurde am 31. Dezember 2018 ein Bestand von Fr. 10'043'206.53 ausgewiesen. Die Baukosten werden via Abschreibung der Nutzungsdauer dem Fonds für „öffentliche und private Werke“ belastet (DRB 64, Artikel 17).

Terminprogramm

Die Arbeiten werden im Sommer/Herbst 2020 ausgeführt. Der Abschluss der Arbeiten muss bis Ende Oktober 2020 erfolgt sein, sodass die Schlussabrechnung im Februar 2021 erfolgen kann.

Arbeitsausführung

Die manuellen Arbeiten werden von der Forstgruppe ausgeführt. Zusätzliche Maschinen und Geräte werden von einheimischen Unternehmern eingemietet. Für die Arbeiten des Forstbetriebes gelten die Verrechnungsansätze für forstliche Arbeiten gemäss AWN-Kreisschreiben Nr. 03/15 vom 22. Januar 2015.

Vorsorgliche Anordnung des Landammanns bzw. Beschluss des Kleinen Landrates

Um die geplanten Arbeiten zum Sammelprojekt Instandsetzung Schutzbauten 2020 tatsächlich noch im Jahr 2020 ausführen zu können, muss das Projekt zur Lawinenverbauung Dorfberg bis Ende April beim Kanton eingereicht werden. Die Genehmigung durch die kantonale Regierung erfolgt im Mai/Juni, so dass mit der Ausführung der Mauersanierung im Juli begonnen werden kann.

Da dieses Geschäft ursprünglich rechtzeitig für die Sitzung des Grossen Landrates vom 12. März 2020 traktandiert war, aber aufgrund der coronavirusbedingt ausgefallenen Sitzung nicht behandelt wurde, kann der Grosse Landrat nicht mehr rechtzeitig beschliessen. Gemäss Art. 48 der Gemeindeverfassung kann der Landammann "in dringenden Fällen" die notwendigen vorsorglichen Anordnungen treffen.

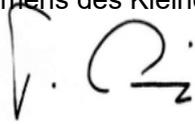
Es ist nicht zu verantworten, den kritisch beurteilten Zustand von Lawinenschutzeinrichtungen um ein Jahr hinauszuzögern, weil aufgrund nicht beeinflussbarer globaler Entwicklungen zwei Sitzungstermine des Grossen Landrates ausgefallen sind. Folglich handelt es sich um einen dringenden Fall im Sinn von Art. 48 der Gemeindeverfassung. Der Landammann ordnet gestützt auf diese Gesetzesbestimmung an, das vorliegende Geschäft durch den Kleinen Landrat beschliessen zu lassen und dem Kanton zuzustellen. Der Kleine Landrat unterstützt und vollzieht diese Anordnung, was mit diesem Beschluss "Antrag an den Grossen Landrat" zum Ausdruck gebracht wird. Der Grosse Landrat wird gemäss Art. 48 an seiner nächsten Sitzung über dieses Geschäft beraten und über eine nachträgliche Genehmigung beschliessen.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Sammelprojekt Schutzbauten 2020 mit dem Projekt "Instandsetzung LV Dorfberg" vom 24. Januar 2020 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von Fr. 130'000.- (Preisbasis Dezember 2019) zu bewilligen.
3. Die Baukosten werden in der Bilanz (14030.01 Tiefbauten allgemeiner Haushalt) aktiviert. Die jährlichen Abschreibungen der aktivierten Restkosten werden über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4207420 Lawinenverbauungen, Entnahme aus Spezialfinanzierung EK) dem Fonds für öffentliche und private Bauwerke (Konto 29100.01) belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarsizius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- AWN, Grundsatzentscheid vom 19.01.2019
- Sammelprojekt Schutzbauten 2020, LV Dorfberg vom 24.01.2020

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart (inkl. Bauerklärung)
- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 05.05.2020
Mitgeteilt am 08.05.2020
Protokoll-Nr. 20-345
Reg.-Nr. F3

An den Grossen Landrat

Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020 - 2024

1. Einleitung

Die Programmperiode 2016–2019 wurde per 31.12.2019 plangemäss abgeschlossen. Untenstehende Tabelle zeigt einen Überblick der angefallenen Kosten und Beiträge.

Schutzwaldpflege und Waldschäden 2016 - 2019 Verpflichtungskredit, GLR vom 21. April 2016

	Jahreskredit	4 Jahre	Kantonsbeitrag 80%	Nettokosten
	CHF	CHF	CHF	CHF
Schutzwaldpflege	880'000.00	3'520'000.00		
Waldschäden	50'000.00	200'000.00		
Total		3'720'000.00	2'976'000.00	744'000.00

Abrechnung:	CHF	CHF	CHF	CHF	%
Bauprogramm 2016	875'282.00		700'225.60	175'056.40	80.00
Bauprogramm 2017	873'891.90		699'113.50	174'778.40	80.00
Bauprogramm 2018	738'957.90		591'166.30	147'791.60	80.00
Bauprogramm 2018, Teil WS	43'763.30				
Bauprogramm 2019	1'184'984.20		982'998.00	245'749.50	80.00
TOTAL		3'716'879.30	2'973'503.40	743'375.90	80.00
offener Kredit		3'120.70			

Für das Sammelprojekt Waldbau wurde das Abrechnungssystem per 01.01.2017 von einer Abrechnung pro Einheit (Fr./m³) auf die Abrechnung pro Fläche (Fr./ha) umgestellt. Mit diesen Projektvorschriften, die seit dem 01.01.2017 vom Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN) in Kraft gesetzt wurden, ist ein massiver Strategiewechsel eingeleitet worden, was bei der Umsetzung auf Gemeindeebene einiges Kopfzerbrechen bereitete. Interventionen beim AWN haben leider

nur teilweise gefruchtet. Eine Schutzwaldpflege ohne Unterstützungsbeiträge von Bund und Kanton ist mit der heutigen Holzmarktsituation jedoch unmöglich.

Im Schutzwald ist der Seilkran für unseren Forstbetrieb das wichtigste Bringungsmittel. Das "Sortimentsverfahren Bergab" steht dabei im Vordergrund, ist aber mit der neuen "Flächenpauschale", die auf eine geringe Holzentnahme auf möglichst grosser Fläche zielt, nicht mehr sehr effizient. Dies ist mit einer Bringung mittels Helikopter sehr gut möglich, was aus Sicht des kommunalen Forstbetriebs aber aus ökologischer und ökonomischer Sicht als nicht sinnvoll erachtet wird.

Mit der Programmvereinbarung 2020-2024 für die Schutzwaldpflege stellen Bund und Kanton wieder gleich viele Mittel zur Verfügung wie in der Vergangenheit. Die Gemeinde Davos ist verpflichtet, 4240 ha Schutzwald mit diesen Mitteln zu pflegen. Es wird eine grosse Herausforderung sein, diese Gelder effizient und verantwortungsvoll einzusetzen.

2. Grundlagen

Die waldbauliche Planung über die Wälder in der Gemeinde Davos ist im Betriebsplan geregelt. Der Kleine Landrat hat diesen am 09.02.2016, das AWN am 26.02.2016 genehmigt. Für die Schutzwaldbewirtschaftung sind die Bestandeskarten, die Holzerei und die Jungwaldpflege massgebend. Bei der Kartierung wurde jeder Bestand beschrieben und allfällige Massnahmen nach Dringlichkeit festgelegt.

Bei den Waldschäden steht die Bekämpfung des Borkenkäfers und die Freihaltung und Räumung der Gewässer im Vordergrund. Als Forstschutzgebiete werden alle Nadelwälder im Projektperimeter bis 1'700 m.ü.M. mit einer zusätzlichen Pufferzone von rund einem Kilometer festgelegt.

Die Projektgenehmigung und Finanzierung sind in Artikel 4 der Verordnung über die Wälder mit besonderer Schutzfunktion (DRB 72.22), in Artikel 22 der Waldordnung (DRB 71) sowie in Artikel 9 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen (DRB 64) geregelt.

3. Kreditrahmen 2020-2024

Der Gemeinde Davos stehen für die neue Programmperiode 2020-2024 CHF 881'000.– pro Jahr für die Schutzwaldpflege zur Verfügung.

Für das Beheben von Waldschäden werden keine fixen Kredite zugeteilt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Massnahmen in einer Grössenordnung von jährlich CHF 50'000.– ausgeführt werden können.

Wie in den Vorjahren kann die jährliche Mittelzuteilung vom AWN angepasst werden, wenn in den anderen Regionen im Kanton Graubünden grosse Waldschäden zu beheben sind. Andererseits kann die Gemeinde Davos auf zusätzliche Kredite hoffen, wenn sie, wie im letzten Jahr, von grossen Waldschäden betroffen ist. Vorbehalten bleibt die Kreditzuteilung von Bund und Kanton.

Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020 - 2024

	Jahreskredit	4 Jahre	Kantonsbeitrag 80%	Nettokosten
	CHF	CHF	CHF	CHF
Schutzwaldpflege	881'000.00	3'524'000.00		
Waldschäden	50'000.00	200'000.00		
Total		3'724'000.00	2'979'200.00	744'800.00

Im Rahmen der Schutzwaldpflege werden mit dem zugesicherten Kredit jährlich rund 7'000 bis 8'000 m³ Holz genutzt. Mit einem durchschnittlichen Preis von ca. CHF 65.–/m³ kann mit einem Holzerlös in der Höhe von ca. CHF 500'000.– gerechnet werden. Mit diesem wird ein Teil der Holzereimassnahmen finanziert. Weiter werden jährlich rund 3'000 Bäume gepflanzt, ca. 14 ha Jungwald gepflegt und diverse Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen.

Die ganze Projektverwaltung wird in der Laufenden Rechnung (Kostenstelle 4208200 Forstwirtschaft) abgerechnet. Gegenüber dem AWN und in der Investitionsrechnung werden nur die Nettokosten ohne Holzerlös ausgewiesen. Die Kredite werden im Finanzplan und in den jeweiligen Budgets ausgewiesen (Investitionsrechnung 2020: KST 4208200.004 Schutzwald und Waldschäden CHF 930'000.–; Investitionsbeiträge vom Kanton CHF 744'000.–).

4. Arbeitsausführung

Waldbauliche Arbeiten und die Behebung von Waldschäden können im Gemeinde- und Privatwald ausgeführt werden. Für waldbauliche Massnahmen mit Holzertrag kauft die Gemeinde im Privatwald das Holz ab Stock. So werden die Bedingungen des Mehrwertsteuergesetzes am einfachsten erfüllt. Die Arbeiten werden vom Forstbetrieb geplant und ausgeführt. Viele Arbeiten müssen in einem komplizierten Umfeld ausgeführt werden und stellen hohe Anforderungen an das beteiligte Personal. Dazu gehören Holzereiarbeiten entlang des Siedlungsgebietes, Strassen und Bahnlinien sowie in sehr steilem Gelände. Einzelne Teilarbeiten werden gemäss Submissionsgesetz an lokale Unternehmungen vergeben. Mit dem AWN werden die Arbeiten nach den festgelegten Pauschalen abgerechnet.

Die Projektadministration zwischen dem AWN und dem Forstbetrieb erfolgt bis auf wenige Dokumente papierlos. Dafür hat das AWN die Internetplattform "Leina" fortlaufend weiterentwickelt. In Absprache mit Regionalforstingenieur Markus Stadler sind Projektänderungen auch innerhalb eines bewilligten Bauprogramms möglich. So können aktuelle Ereignisse wie zurzeit die Coronavirus-Epidemie, welche einen grossen Einfluss auf den Holzabsatz hat, berücksichtigt werden und vermehrt Arbeiten ohne Holzertrag (Jungwaldpflege) ausgeführt werden.

5. Zusammenfassung

In der Gemeinde Davos sind 64 % der Wälder im Schutzwaldperimeter. Leider reichen die zugeleitete Mittel nicht aus, um die gesamte Fläche im geforderten Zeitrahmen zu bewirtschaften. Ohne Schutzwaldkredite könnten in der jetzigen Holzmarktsituation keine oder nur auf einer sehr bescheidenen Fläche waldbauliche Arbeiten ausgeführt werden. Nur wenige Waldeigentümer sind bereit, finanzielle Mittel in waldbauliche Arbeiten zu investieren. Zum Glück hat sich die Auffassung

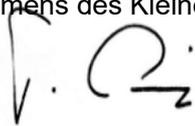
durchgesetzt, dass die Schutzwaldbewirtschaftung eine öffentliche Aufgabe ist. Mit dem aktuellen System kann mit wenig Mitteln der Gemeinde (CHF 186'000.–/Jahr) ein Bruttovolumen (inkl. Kantonsbeitrag und Holzerlös) von ca. CHF 1'400'000.– ausgelöst werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Das Projekt Schutzwaldpflege und Waldschäden 2020-2024 sei zu genehmigen.
2. Für die Ausführung sei ein Rahmenkredit von CHF 3'724'000.– (Preisbasis März 2020) zu bewilligen.
3. Die Restkosten (Baukosten abzüglich Kantonsbeiträge) werden in der Bilanz (Konto 14050.01 "Waldungen") aktiviert. Die jährliche Abschreibung der aktivierten Restkosten wird über die Erfolgsrechnung (Kostenstelle 4208200, Konto 4511.00 "Entnahme aus Fonds EK") dem Verpflichtungskonto 29100.01 "Fonds öffentliche und private Werke" belastet.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Schutzwaldpflege-Kreditrahmen 2020-2024, Brief AWN vom 04.02.2020
- Betriebsplan der Gemeinde Davos
- Bestandeskarten 1:10'000 Süd, Mitte, Nord
- Holzereimassnahmen nach Dringlichkeiten 1:10'000 Süd, Mitte, Nord
- Jungwaldpflege nach Dringlichkeit 1:10'000 Süd, Mitte, Nord

Mitteilung an

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart, markus.stadler@awn.gr.ch
- Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 25.02.2020
Mitgeteilt am 28.02.2020
Protokoll-Nr. 20-148
Reg.-Nr. K2.1.5

An den Grossen Landrat

Postulat Hans Vetsch betreffend Einrichtung einer Entleerungsstelle für Fäkalientanks von Reisebussen, Massnahmen des Kleinen Landrats, Überweisung und Abschreibung des Postulats

1. Veranlassung

Landrat Hans Vetsch reichte am 30. Oktober 2019 ein von einem Mitunterzeichner unterzeichnetes Postulat mit der Forderung zur Einrichtung einer Entleerungsstelle für Fäkalientanks von Reisebussen ein:

"Der Kleine Landrat wird ersucht, im Bereich des Busparkplatzes Eisstadion, oder auf dem Areal des VBD in Davos Dorf eine Entleerungsstelle für die Fäkalientanks, sowie Wasseranschlüsse, für die in Davos stationierten Reisebusse, einzurichten.

Begründung:

Die Destination Davos wird in der Sommersaison und am Spengler Cup von Dutzenden von Reisebussen angefahren. Diese parkieren bei den Hotels und den zugewiesenen Parkplätzen. Ein grosser Teil davon auf dem Busparkplatz beim Eisstadion. Die meisten dieser modernen Reisebusse sind mit Toiletten ausgerüstet – die Fäkalientanks müssen von Zeit zu Zeit entleert und gespült werden. Es steht aber in Zentrumsnähe keine Entsorgungsstation (Es besteht zwar auf dem Gelände der ARA in Frauenkirch eine Entleerungsmöglichkeit, diese ist aber aus verschiedenen Gründen nicht ideal. Nur während der Bürozeiten zugänglich, am Wochenende nur über den Pikettdienst erreichbar, Schacht für Reisebusse zu klein, Entfernung vom Zentrum gross, Chauffeure müssen sich telefonisch anmelden, usw.) zur Verfügung, die für Reisebusse geeignet ist und so behelfen sich einige Buschauffeure damit, ihre Tanks über einem öffentlichen Strassenschacht zu entleeren. Dies ist aus Umweltschutzgründen nicht erlaubt, enthält doch dieses Wasser diverse chemische Zusatzstoffe, die u.a. Geruchsbelästigung vermeiden sollen. Auch sind diese Schächte für Regenwasser und nicht für Abwasser vorgesehen. Um eine korrekte Handhabung in Zukunft sicherzustellen, ist deshalb die Erstellung einer gut und einfach zugänglichen Entleerungsstelle erforderlich."

2. Ausgangslage

In Davos stehen für Reisebusse verschiedene Möglichkeiten zur Entsorgung Ihrer Fäkalientanks zur Verfügung. So ist es, wie der Postulant richtig bemerkt, heute möglich, zu Bürozeiten und über die Pikettnummer die Fäkalien in der ARA Davos Gadenstatt zu entsorgen. Im Jahr 2019 benutzte kein Reisebus die Möglichkeit der Entsorgung bei der ARA. Nicht richtig ist, dass der Entsorgungsschacht auf der ARA zu klein ist. In der ARA entsorgen auch die Entsorgungsunternehmen regelmässig die Fäkalien der verschiedensten Veranstaltungen (2019: ca. 500 m³).

Ebenfalls besteht an der Bahnhofstrasse 6 in Davos Platz in der Buseinstellhalle die Möglichkeit der Entsorgung.

Die vom Postulanten beschriebene Entleerung über einen Strassenschacht ist eine nicht zu duldenende Entsorgungsvariante. Die Wahrscheinlichkeit, dass dabei Fäkalien über einen falschen Schacht entleert werden und die Umwelt dadurch zu Schaden kommt, ist gross.

Die heutigen Reisebusunternehmen planen auf ihren Touren regelmässige Pausen ein, auf denen in öffentlichen Anlagen die Toiletten benutzt werden können. So ist es fraglich, ob wirklich so viele Reisebusse von der Möglichkeit einer Entleerung ihrer Fäkalientanks in Davos Gebrauch machen würden.

3. Mögliche Entsorgungsvarianten

Für eine Entsorgungsstation müssen eine Manövrierfläche, ein Abwasserschacht der Kanalisation und ein Trinkwasseranschluss vorhanden sein. Diese Installationen müssen für den Winterbetrieb frostsicher ausgestaltet und frei zugänglich sein.

Die einzige Möglichkeit innerorts für eine solche Installation wäre rund um das Betriebsgebäude beim Verkehrsbetrieb Davos. Dort ist aber für die Installation einer solchen Entsorgungseinrichtung mit Kosten von mindestens 30'000 Franken zu rechnen. Es müsste eine neue Kanalisations- und Trinkwasserleitung gebaut werden.

Mit Installationskosten von ca. 5'000 Franken könnte eine Entsorgungsstation für Fäkalien auf dem Wolfgangpass bei der Firma Kessler Betriebe AG errichtet werden. Nach telefonischer Anmeldung steht während den Bürozeiten eine Person zur Mithilfe vor Ort für die Carchauffeure zur Verfügung. Das Auffüllen der Wassertanks könnte ebenfalls gleich dort erledigt werden. Für diese Dienstleistung müssten die Carbetreiber der Firma Kessler Betriebe AG einen Unkostenbeitrag von 20 Franken bezahlen. Mit der Firma Kessler Betriebe AG wird eine entsprechende Vereinbarung mit einer Laufzeit von 5 Jahren ausgearbeitet und unterzeichnet.

Umsetzungsentscheid

Die Errichtung einer Entsorgungsstation im Bereich des Verkehrsbetriebs an der Dorfstrasse ist mit den hohen Investitionskosten unverhältnismässig. Mit der wesentlich geringeren Investition beim Standort Wolfgangpass bei der Firma Kessler Betriebe AG würde eine zusätzliche Entsorgungsstation geschaffen. So wären in der Region drei öffentlich zugängliche Entsorgungsstationen vorhanden.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der notwendigen Investitionen werden über das Konto ‚314307 Unterhalt Kanalisationsleitungsnetz‘ im Bereich ‚4007202 Abwasserbeseitigung‘ finanziert.

5. Kommunikation

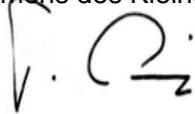
Auf die entsprechenden Entsorgungsstellen soll auf den Internetseiten der Gemeinde Davos, der DDO und der Kessler Betriebe AG hingewiesen werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

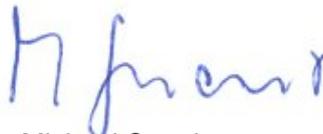
1. Das Tiefbauamt der Gemeinde Davos wird beauftragt, eine Entsorgungsstation Wolfgang in Zusammenarbeit mit der Firma Kessler Betriebe AG zu realisieren. Eine entsprechende Vereinbarung soll ausgearbeitet und unterzeichnet werden.
2. Das am 30. Oktober 2019 eingereichte Postulat von Landrat Hans Vetsch und einem Mitunterzeichner betreffend Einrichtung einer Entleerungsstelle für die Fäkalientanks von Reisebussen sei zu überweisen und aufgrund seiner Erfüllung als erledigt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Aktenauflage

- Postulat Einrichtung einer Entleerungsstelle für die Fäkalientanks von Reisebussen, 30.10.2019, Hans Vetsch

Mitteilung an

- Kessler Betriebe AG, Herr Thomas Rochat, Prättigauerstrasse 32, 7265 Davos Wolfgang
- Umweltschutzbeauftragter der Gemeinde Davos, Gian-Paul Calonder
- Finanzverwaltung der Gemeinde Davos, Martin Raich
- Tiefbauamt der Gemeinde Davos, André Fehr

Hans Vetsch
Promenade 29
7270 Davos Platz

Davos, 30. Oktober 2019

Postulat

Einrichtung einer Entleerungsstelle für die Fäkalientanks von Reisebussen

Der Kleine Landrat wird ersucht, im Bereich des Busparkplatzes Eisstadion, oder auf dem Areal des VBD in Davos Dorf eine Entleerungsstelle für die Fäkalientanks, sowie Wasseranschlüsse, für die in Davos stationierten Reisebusse, einzurichten.

Begründung:

Die Destination Davos wird in der Sommersaison und am Spenglercup von Dutzenden von Reisebussen angefahren. Diese parkieren bei den Hotels und den zugewiesenen Parkplätzen. Ein grosser Teil davon auf dem Busparkplatz beim Eisstadion. Die meisten dieser modernen Reisebusse sind mit Toiletten ausgerüstet - die Fäkalientanks müssen von Zeit zu Zeit entleert und gespült werden. Es steht aber in Zentrumsnähe keine Entsorgungsstation* zur Verfügung, die für Reisebusse geeignet ist und so behelfen sich einige Buschauffeure damit, ihre Tanks über einem öffentlichen Strassenschacht zu entleeren. Dies ist aus Umweltschutzgründen nicht erlaubt, enthält doch dieses Wasser diverse chemischen Zusatzstoffe, die u.a. Geruchsbelästigung vermeiden sollen. Auch sind diese Schächte für Regenwasser und nicht für Abwasser vorgesehen.

Um eine korrekte Handhabung in Zukunft sicherzustellen, ist deshalb die Erstellung einer gut und einfach zugänglichen Entleerungsstelle erforderlich.

*Es besteht zwar auf dem Gelände der Ara in Frauenkirch eine Entleerungsmöglichkeit-diese ist aber aus verschiedenen Gründen nicht ideal. Nur während der Bürozeiten zugänglich, am Wochenende nur über den Pikettdienst erreichbar, Schacht für Reisebusse zu klein, Entfernung vom Zentrum gross, Chauffeure müssen sich telefonisch anmelden, usw.

Ich danke dem Kleinen Landrat im Namen der Umwelt für die prompte Erledigung dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Vetsch




Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
Fax +41 81 414 30 49
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

Sitzung vom 18.02.2020
Mitgeteilt am 21.02.2020
Protokoll-Nr. 20-131
Reg.-Nr. T1.4.1

An den Grossen Landrat

Interpellation Philipp Wilhelm betreffend Davoser Kultur- und Nachtleben schützen; Stellungnahme des Kleinen Landrates

Mit Datum vom 18. Mai 2017 reichten Landrat Philipp Wilhelm und vier Mitunterzeichner eine Interpellation betreffend "Davoser Kultur- und Nachtleben schützen" ein.

In ihrem Vorstoss beziehen sich die Interpellanten auf verschiedene, in den Medien diskutierte Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Lärmklagen gegen Unterhaltungsbetriebe im Zentrum. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Bolgenplaza könnten Lärmbeschwerden die Existenz von Barbetreibern ernsthaft gefährden. Die entsprechenden Unternehmen müssten wegen der unklaren Rechtslage befürchten, dass sie für den durch die Besucher ausserhalb der Betriebe auf der Strasse verursachten Lärm zur Verantwortung gezogen werden könnten. Zudem könnte in den Lokalen die normalerweise benötigte Lautstärke der abgespielten Musik von rund 92 dB(A) resp. des für Konzerte noch höheren Wertes durch die Behörden derart eingeschränkt werden, dass ein Barbetrieb und erst recht ein Konzert nicht länger möglich seien. Dazu verweisen die Interpellanten beispielhaft auf die Ex-Bar, bei der ein Musikpegel von max. 85 dB(A) zur Diskussion stehe, was gerade dem Wert einer normalen Unterhaltung entspreche.

Gemäss den Feststellungen der Interpellanten gebe es in Davos viele ruhige Wohnquartiere, weshalb das sich mit wenigen Ausnahmen auf ein paar hundert Meter entlang der Promenade beschränkende Nachtleben als Teil des Kulturangebotes geschützt werden müsse. Das gehöre zu einem attraktiven Wohnort und beliebten Tourismusdestination mit urbanen Ansprüchen.

Zu den einzelnen Fragen der Interpellanten im Hinblick auf einen wirksamen Schutz des Davoser Kultur- und Nachtlebens hat der Kleine Landrat folgende Bemerkungen:

- 1. Ist dem Kleinen Landrat die Bedrohung der Existenz von Bar-Betrieben entlang der Promenade bewusst und ist er bereit, sich für den Erhalt eines Kultur- und Nachtlebens von Davos einzusetzen?***

Der Kleine Landrat ist überzeugt, dass ein vielfältiges Freizeitangebot mit einem lebendigen Kultur- und Nachtleben von grosser gesellschaftlicher Bedeutung ist und die Attraktivität von

Davos als Feriendestination wie auch als Wohnort der ansässigen Bevölkerung steigert. Die Regierung setzt sich deshalb nicht nur für den Erhalt eines Kultur- und Nachtlebens in Davos ein, sondern fördert entsprechende Aktivitäten aktiv (siehe unten zu Frage 2).

Die von den Interpellanten anhand der Beispiele Ex-Bar und Bolgenplaza (wegen Lärmbeschwerden) unterstellte existenzbedrohende Situation von Barbetrieben entlang der Promenade kann in dieser generellen Form allerdings nicht bestätigt werden. Gerade von den beiden angeführten Betrieben kann wegen den besonderen Verhältnisse nicht auf eine allgemeine Tendenz geschlossen werden: Beim Bolgenplaza wurde ein Nachtbetrieb wegen der fehlenden Zonenkonformität höchststrichterlich verboten. In der Ex-Bar führte dagegen die schlechte Schalldämmung im Gebäude zu sog. Körperschall, so dass ab bestimmten Musikpegeln in den darüber liegenden Wohnungen die in der Bar abgespielte Musik in einer problematischen Lautstärke wahrnehmbar wurde.

2. Welche Massnahmen zum Schutz eines lebendigen Kultur- und Nachtlebens sind denkbar?

Ganz allgemein gehört es zur primären Aufgabe der Gemeinde, über geeignete Rahmenbedingungen der ansässigen Bevölkerung einen lebenswerten Wohn- und Arbeitsort sowie den Gästen eine attraktive Feriendestination zu bieten. Mit Nachdruck ist in diesem Zusammenhang auch festzustellen, dass es weder verboten noch unmöglich ist, in Davos Eventlokale mit abgespielter Musik oder Livekonzerten zu betreiben. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenze bekanntlich in der Freiheit des anderen.

Die Gemeinde unterstützt und fördert Kultur- und andere Freizeitangebote (worunter auch das die Interpellanten speziell interessierende Nachtleben fällt) direkt oder indirekt über finanzielle Beiträge (z.B. Kulturfonds) und Vergünstigungen bei der Nutzung gemeindeeigener Räume, Ausbau der Infrastrukturanlagen (Neugestaltung Arkadenplatz mit Kino und Kulturzentrum), Werbemöglichkeiten, Mobilität (z.B. Nachtbusse), Verlängerung der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben (soweit die Betriebsführung dies zulässt), Ordnungsdienste, Bewilligungen zur Benutzung von öffentlichem Grund, verkehrsfreie Promenade usw.

3. Können Dezibel-Bestimmungen in Bars so geregelt werden, dass ein ordentlicher Barbetrieb inkl. Konzerten möglich ist, ohne dass die Betreibenden mit Lärmklagen rechnen müssen?

Lärmbeschwerden stellen auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung ein zunehmendes Problem dar. Begründet wird dies in der zunehmenden Siedlungsdichte, der Bevölkerungszunahme, der Auflösung des klassischen Tag-Nacht- bzw. Arbeitswochen-Wochenende-Rhythmus sowie im höheren Lebenstempo. Gleichzeitig erhöhen sich die Ansprüche an eine gute Lebensqualität, wozu insbesondere auch Ruhe gehört (BAFU [zit. BAFU], Beurteilung Alltagslärm, Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm, 2014, S. 8).

Lärm ist für die Betroffenen unerwünschter Schall, der sie psychisch, physisch oder sozial stört. Die Störung hängt sowohl von einem rein physikalischen Teil, dem Schall, als auch von der persönlich geprägten Wahrnehmung und Einstellung zur Lärmquelle ab. Lärm kann lästig oder schädlich sein. Er kann zu Störungen des Wohlbefindens, der Tagesaktivitäten, des Schlafes oder zu Störungen der körperlichen Aktivitäten (Krankheiten) führen. Lärm führt daher grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit (BAFU, S. 9).

Die bundesrechtliche Umweltrechtsgesetzgebung enthält folgende zwingend zu beachtende Lärmgrenzwerte, aus denen sich die effektiv zulässigen Pegel für ein Lokal ableiten lassen resp. u.U. Pegelreduktionen erfordern:

3.1 Schutz der Besucher: Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Unterhaltungsbetriebe und Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall sind zum Schutz ihrer Besucher meldepflichtig und haben gewisse Auflagen zu erfüllen, falls der mittlere Schallpegel mehr als 93 dB(A) beträgt. Unter bestimmten Bedingungen darf der mittlere Schallpegel jedoch bis auf 100 dB(A) erhöht werden (Art. 20 und Anhang 4 V-NISSG).

3.2 Schutz vor Aussenlärm: Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Zum Schutz der Nachbarschaft vor Aussenlärmimmissionen sind in der LSV für verschiedene Lärmarten Belastungsgrenzwerte definiert. Unterhaltungsbetriebe werden dem Industrie und Gewerbelärm zugeteilt (Anhang 6). Bei der Beurteilung wird je nach Standort des Betriebes bzw. je nach Nutzungszone zwischen verschiedenen Empfindlichkeitsstufen (ES) unterschieden, in denen jeweils andere Grenzwerte gelten (Art. 43 LSV). In Zonen mit der für Unterhaltungsbetriebe vorausgesetzten gewerblichen Nutzungsmöglichkeit mit gleichzeitigem Wohnanteil (Zentrumszone, Zone für städtisches Wohnen, Dorfkernzone, Zone für Arbeiten und Wohnen) gilt die ES III (Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV; Art. 93 BauG), in der für den Aussenlärm folgende Planungs- und Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind (Anhang 6 zur LSV):

ES	Planungswert dB(A)		Immissionsgrenzwert dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	07.00-19.00 Uhr	19.00-07.00 Uhr	07.00-19.00 Uhr	19.00-07.00 Uhr
I	50	40	55	45
II	55	45	60	50
III	60	50	65	55
IV	65	55	70	60

Planungswert: Geltung für die Planung neuer Bauzonen und für den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen (Art. 23 USG)

Immissionsgrenzwert: Gilt für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen von bestehenden Anlagen (Art. 13 USG)

Ggf. gelten noch tiefere Grenzwerte, sofern der Aussenlärm eines Betriebes in einer Nutzungszone mit anderer ES deutlich wahrnehmbar wäre.

Ob die jeweils geltenden Belastungsgrenzwerte eingehalten werden, ist anhand von Messungen am offenen Fenster bei den umliegenden lärmausgesetzten Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen zu bestimmen (Art. 41 LSV). Als lärmempfindliche Räume gelten (Art. 2 Abs. 6 LSV): Räume in Wohnungen (ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitäräume und Abstellräume) und Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm).

Soweit ein Musiklokal mittels elektroakustisch verstärktem Schall Aussenlärm produziert (der Publikumslärm zählt nicht dazu), müssen die Musikpegel der Audioanlagen auf Grund der bundesrechtlichen Vorschriften also soweit reduziert werden, bis bei umliegenden Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die dort geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Dies auch wenn die Audioanlagen des Unterhaltungsbetriebes die zulässigen Schallpegel zum Schutz des Publikums resp. die damit verbundenen Auflagen im Lokal selbst bereits einhält.

3.3 Lärmschutz innerhalb des Veranstaltungsgebäudes: Richtlinien Cercle Bruit

Schall aus dem Inneren des Gebäudes, der über die Gebäudestruktur übertragen wird als Luftschall oder abgestrahlter Körperschall bezeichnet. Diese Lärmessungen müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern und Türen vorgenommen werden.

Ein Unterhaltungsbetrieb kann demnach auch in weiteren Räumen innerhalb des Gebäudes z.B. über Körperschall zu lästigen Lärmimmissionen führen. Bei Gebäuden mit schlechter Schalldämmung kann sich der Schall z.B. über Leitungen und Schächte in sämtliche Stockwerke verbreiten und damit auch Wohnungen in den obersten Etagen betreffen, auch wenn das Musiklokal z.B. im UG liegt und im EG und ersten OG Gewerbebetriebe (Läden und Praxisräume) angesiedelt sind. Dafür wurden bislang keine Immissionsgrenzwerte festgelegt, doch ist klar, dass das Lokal auf die in demselben Gebäude wohnenden Personen Rücksicht nehmen muss und die Bewohner von gesundheitsgefährdenden Auswirkungen eines Musiklokal oder Barbetriebes zu schützen sind.

In solchen Fällen ist der Bezug von Richtlinien aus Expertengremien, insbes. des Cercle Bruit gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig und sinnvoll. Die in der Vollzugshilfe "Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen" der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) (Version vom 1. Februar 2019) festgelegten Grenzwerte für Körper- und Luftschall inkl. der Toleranz von 5 dB(A) für bestehende ortsfeste Anlagen nach Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV, kennt folgende Richtwerte, die in den betroffenen Wohnungen nicht überschritten werden dürfen:

Körperschall:						
ES	Planungsrichtwert dB(A)			Immissionsrichtwert dB(A)		
	07.00-19.00 Uhr	19.00-22.00 Uhr	22.00-07.00 Uhr	07.00-19.00 Uhr	19.00-22.00 Uhr	22.00-07.00 Uhr
III	40	35	30	45	40	35

Eine Überschreitung dieser Grenzwerte innerhalb von lärmempfindlichen Räumen in dem vom Musiklokal mitbenutzten Gebäudes führt zwangsläufig zur Anordnung einer entsprechenden Pegelreduktion.

Für eine Beurteilung von Innenlärm bleiben die Messungen in den Wohnungen auf Grundlage der Belastungsgrenzwerte von Cercle Bruit entscheidend. Die Schallpegelbegrenzung des Musiklärms in den Lokalen ist dann (neben oder zusammen mit weiteren Auflagen wie eine Dämpfung bestimmter Frequenzen, z.B. für die Bässe) eine vertretbare Massnahme, um die Einhaltung der Grenzwerte in den Wohnungen zu gewährleisten.

Die Grenzwerte des Cercle Bruit sind ebenfalls auf den die Nachbarschaft belastenden Publikumlärm eines Lokals anwendbar, der durch die LSV, die bloss auf den elektroakustisch verstärkten Schall regelt, gerade nicht erfasst wird:

Luftschall:						
ES	Planungsrichtwert dB(A)			Immissionsrichtwert dB(A)		
	07.00-19.00 Uhr	19.00-22.00 Uhr	22.00-07.00 Uhr	07.00-19.00 Uhr	19.00-22.00 Uhr	22.00-07.00 Uhr
I	40	35	30	45	40	35
II	45	40	35	50	45	40
III	40	35	30	45	40	35
IV	55	50	45	60	55	50

4. a) **Wie viel jährliche Einnahmen generiert die Gebühr, die die Betriebe für die Verlängerung/ Aufhebung der Schliessungszeiten entrichten?**

Über die letzten drei Jahre wurden im Zusammenhang mit der Aufhebung von Schliessungszeiten folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Jahr	Gebührentotal CHF	Anzahl Betriebe
2017	CHF 11'600.00	27
2018	CHF 10'000.00	22
2019	CHF 10'200.00	23

b) **Wäre es denkbar, diese Einnahmen zweckgebunden für Investitionen in die nächtliche Konfliktreduktion zu verwenden?**

Für die Behandlung von Gesuchen zur Aufhebung von Schliessungszeiten wird eine Gebühr verlangt (Art. 5 ABzGWG Davos). Die entsprechenden Gebühren sind das Entgelt für die vom Gesuchsteller veranlasste Amtshandlung und dient der ganzen oder teilweisen Kostendeckung, welche der Gemeinde durch die Amtshandlung entstanden sind (vgl. zum Begriff der Gebühr: Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., S. 632). Es handelt sich um eigentliche Verwaltungsgebühren (Kanzlei- und Kontrollgebühr), deren Bemessung sich nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip richtet (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., S. 634 ff.; vgl. auch Art. 2 i.V.m. Art. 13 Allgemeines Gebührengesetz der Gemeinde Davos). Dabei besagt das Kostendeckungsprinzip, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall ein einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für die Abgabepflichten hat. In gewissem Rahmen ist auch eine Pauschalisierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie zulässig (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., S. 636).

Angesichts des Gebührenzwecks und der Bemessungsgrundsätze ist es nicht möglich, die verlangten Gebühren anderweitig einzusetzen. Dafür müsste die Gebühr sogar erhöht werden und würde insofern auch einen Steuercharakter aufweisen, was kaum im Sinn der Lokalbetreiber liegen kann. Im Übrigen können "Investitionen in die nächtliche Konfliktreduktion" nach dem fundamentalen Grundsatz des Verursacherprinzips (Art. 74 BV), wonach der Verursacher die Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von

schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf den Menschen und seine natürliche Umwelt trägt, nicht der Gemeinde resp. der Allgemeinheit angelastet werden.

5. a) *Wie wird die Zuständigkeit für Lärmkontrolle auf öffentlichem Grund (z.B. gegenüberüberliegende Strassenseite) gehandhabt?*

Grundsätzlich sind die Betreiber von Musiklokalen und Bars für eine einwandfreie Betriebsführung verantwortlich und sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (Art. 9a lit. a GWG Davos). Es wird ohne weiteres erwartet, dass die verantwortlichen Personen auch für Ruhe im Aussenbereich ihrer Lokale sorgen, falls sich ihre Gäste dort aufhalten (z.B. Raucher, Gäste beim Betreten oder Verlassen des Lokals oder beim Zu- und Wegfahren der parkierten Fahrzeuge). Denn der Lärm, der ausserhalb eines Lokals verursacht wird (sog. Sekundärlärm), ist dem Lokal zuzurechnen, sofern die Lärmverursachung in direktem Zusammenhang mit dessen Benutzung erfolgt (BAFU, S. 10). Lärmemissionen, die zu widerrechtlichen Eingriffen in die Rechte der ruhebedürftigen Bevölkerung und Gäste führen, lassen sich nicht unter dem Titel "Kultur- und Nachleben" schönreden.

Die Gemeinde verlangt im Zusammenhang mit Bewilligungen zur Aufhebung der Schliessungszeit oder bei problematischen Betrieben deshalb jeweils auch einen Türsteher ab 23.00 Uhr.

Nächtliche Lärmbeschwerden ergehen jeweils an die Polizei, die entsprechende Abklärungen vornimmt und ggf. eine Verzeigung gegen die Lokalbetreiber wie auch gegen die lärmverursachenden Personen selbst an die Gemeinde vornimmt. In extremen Fällen, wenn durch Gäste oder Musik in einem Gastwirtschaftsbetrieb die öffentliche Ruhe gestört wird, ist die Polizei auch befugt, den Betrieb für die betreffende Nacht sofort zu schliessen (Art. 17b GWG Davos).

b) *Kann eine gesetzliche Präzisierung der Zuständigkeit für den Erhalt der Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum so erfolgen, dass Barbetreibende nicht wegen Lärm belangt werden, den etwa Passanten verursachen?*

Soweit die öffentliche Ruhe durch Gäste eines Lokals gestört wird, sind wie erwähnt die betreffenden Personen wie auch der Lokalbetreiber dafür verantwortlich.

Lärm, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Lokal erzeugt wird wie z. B. durch Nachschwärmer beim Wechsel von Lokalen oder auf dem Nachhausweg, wird nach den Bestimmungen des Nachbarrechts beurteilt (BAFU, S. 10) sowie nach Art. 6 Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung mit Busse gegenüber den lärmenden Personen sanktioniert.

Die Betreiber von Bars und Musiklokalen können und werden für solche Ruhestörungen nicht zur Verantwortung gezogen. Eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen drängt sich nicht auf.

6. Ist das Einrichten einer Zone denkbar, in der reduzierte Lärmanforderungen gelten?

Wie bereits ausgeführt wurde, variieren die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV je nach zonenmässiger Empfindlichkeitsstufe. Gegenüber den im Ortskern heute geltenden Grenzwerten der ES III für mässig störende Betriebe und gleichzeitiger Wohnnutzung sieht die Gesetzgebung reduzierte Lärmanforderungen nur für Nutzungszonen vor, die der ES IV zugeordnet sind, Diese ist bei Industriezonen mit stark störenden Betrieben der Fall ist (Art. 43 Abs. 1 lit. d LSV).

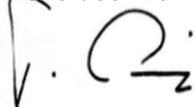
Auf Grund der gewachsenen Siedlungsstruktur sowie der räumlichen Verhältnisse in Davos bestehen die Ortszentren jeweils aus einer mehr oder weniger verdichteten Mischnutzung. Diese Durchmischung von Arbeiten und Wohnen ist städtebaulich erwünscht. Die Zentren sollen nämlich nicht zu reinen Arbeits- und Ausgangsorten verkommen, in denen Grenzwerte nach ES IV möglich wären. Soweit die Interpellanten in den Ortszentren der Kultur und dem Nachleben zu Lasten der ansässigen Bevölkerung und Feriengäste Vorrang gewähren wollen, weil es "in Davos viele ruhige Orte [gibt], an denen gewohnt und Ferien gemacht werden kann", muss aus Sicht des Kleinen Landrates von einem fragwürdigen Sozialverständnis ausgegangen werden. Die in den Ortszentren lebenden Personen müssen wegen dem Alltagslärm durch Verkehr, Gewerbe und Passanten ohnehin bereits mehr Immissionen als in reinen Wohnzonen mit ES II in Kauf nehmen. Ihre Ansprüche auf Einhaltung der geltenden Grenzwerte sind jedoch zu respektieren und Nachtruhestörungen zu bekämpfen.

Abschliessend ist noch anzumerken, dass sich die Lärmklagen erfahrungsgemäss selten auf die in Bars oder anderen Lokalen nach den gesetzlichen Vorgaben abgespielte Musik oder veranstalteten Konzerte beziehen. Viel öfters stören sich die Leute an Openair-Veranstaltungen resp. Events in Festzelten, Stimmengewirr vor den eigentlichen Lokalen, grölenden Passanten, Schneekanonen, Baulärm sowie Verkehrs- und Fluglärm.

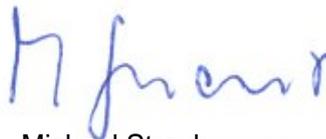
Eine Reduktion der Musikpegel unter die gesetzlich zulässigen Werte kann sich in Gebäuden aufdrängen, die wegen der Bausubstanz für den Betrieb von Musiklokalen gänzlich ungeeignet sind und bauliche Schallschutzmassnahmen (Wand- und Deckendämpfungen, spezielle Fixierungen der Lautsprecher usw.) nicht durchgeführt werden oder nicht den gewünschten Effekt bringen. Die Lokalbetreiber bleiben für den Betriebslärm umfassend verantwortlich, insbesondere (und zusammen mit den lärmverursachenden Personen) auch für Lärmimmissionen ihrer Gäste vor ihren Lokalen (was den Hauptgrund von Lärmbeschwerden bei Bars betrifft).

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Tarzsius Caviezel
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Interpellation von Landrat Philipp Wilhelm und vier Mitunterzeichner vom 18. Mai 2017 betreffend "Davoser Kultur- und Nachtleben schützen"



INTERPELLATION

DAVOSER KULTUR- UND NACHTLEBEN SCHÜTZEN

Eingereicht am 18. Mai 2017

Ausgangslage

Verschiedene abgeschlossene und hängige Gerichtsverfahren bezüglich des Davoser Nachtlebens schaffen unter Betreibenden der Davoser Bars grosse Verunsicherung und teilweise die reale Angst vor der Bedrohung ihrer Existenz. Nach dem bekannten Entscheid bezüglich Bolgenplaza betreffen Fälle auch Betriebe an der eigentlichen Davoser Ausgangsmeile zwischen Kirchner Museum und Postplatz.

Dabei gibt es unterschiedliche Konfliktpunkte. Einer betrifft Lärmemissionen auf der Strasse. Dabei ist oft unklar, wo die Zuständigkeit der Barbetreibenden in Bezug auf den Erhalt der Ruhe und Ordnung aufhört. Hier wäre eine gesetzliche Präzisierung und Klärung wichtig. Ein zweiter Punkt betrifft die Lautstärke in den Bars. Ein „normaler“ Barbetrieb mit Musik bedarf eines Werts um rund 92 Dezibel. Für Konzerte liegt der Wert höher. Eine hängige Lärmklage gegen die Ex-Bar zielt darauf ab, die Lautstärke in der Bar auf 85 Dezibel zu verringern. Das entspricht der Lautstärke, die allein die Unterhaltung der Gäste verursacht. Ein musikalischer Hintergrund, geschweige denn ein Konzert, wäre nicht mehr möglich. Bei einem entsprechenden Entscheid ist ein Barbetrieb nicht mehr möglich.

Es gibt in Davos viele ruhige Orte, an denen gewohnt und Ferien gemacht werden kann. In einem urbanen Tourismusort muss es aber Platz für ein lebendiges Nachtleben geben. Dieses beschränkt sich bis auf wenige Ausnahmen auf ein paar hundert Meter entlang der Promenade. Dieser Teil des Kultur- und Nachtlebens muss geschützt werden, damit Davos ein attraktiver Wohn- und Gästeort bleibt, der auch urbanen Ansprüchen nachkommen kann.

Vor diesem Hintergrund stellt der Interpellant dem Kleinen Landrat folgende

Fragen:

1. Ist dem Kleinen Landrat die Bedrohung der Existenz von Bar-Betrieben entlang der Promenade bewusst und ist er bereit, sich für den Erhalt eines Kultur- und Nachtlebens von Davos einzusetzen?
2. Welche Massnahmen zum Schutz eines lebendigen Kultur- und Nachtlebens sind denkbar?
3. Können Dezibel-Bestimmungen in Bars so geregelt werden, dass ein ordentlicher Barbetrieb inkl. Konzerten möglich ist, ohne dass die Betreibenden mit Lärmklagen rechnen müssen?
4. a) Wie viel jährliche Einnahmen generiert die Gebühr, die die Betriebe für die Verlängerung/Aufhebung der Schliessungszeiten entrichten? b) Wäre es denkbar, diese Einnahmen zweckgebunden für Investitionen in die nächtliche Konfliktreduktion zu verwenden?
5. a) Wie wird die Zuständigkeit für Lärmkontrolle auf öffentlichem Grund (z.B. gegenüberliegende Strassen- seite) gehandhabt? b) Kann eine gesetzliche Präzisierung der Zuständigkeit für den Erhalt der Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum so erfolgen, dass Barbetreibende nicht wegen Lärm belangt werden, den etwa Passanten verursachen?
6. Ist das Einrichten einer Zone denkbar, in der reduzierte Lärmanforderungen gelten?

Für eine wohlwollende Beantwortung sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Der Interpellant


Philipp Wilhelm

Die Mitunterzeichnenden

